EMIRATES

BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN FÜR FLUGGÄSTE UND REISEGEPÄCK

**(Hinweis: Wenn Ihre Reise außerhalb Deutschlands beginnt, gelten andere Beförderungsbedingungen:
siehe www.emirates.com)**

Veröffentlicht: 28. Dezember 2018

EINLEITUNG

Mit der Ausstellung eines Tickets für die Beförderung mit dem Flugzeug durch Emirates ist ein Beförderungsvertrag zwischen Ihnen und Emirates entstanden. Dieser Vertrag gibt Ihnen das Recht, auf einem Flug oder einer Reihe von Flügen befördert zu werden, und seine Bedingungen unterliegen:

- den Vertragsbedingungen des Tickets;
- diesen Beförderungsbedingungen (sofern Sie sich in Deutschland befinden und Ihre Reise dort beginnen);
- geltenden Tarifen; und
- unseren Vorschriften.

Inhalt

ARTIKEL 1 – WAS BESTIMMTE AUSDRÜCKE IN DIESEN BEDINGUNGEN BEDEUTEN 3

ARTIKEL 2 – ANWENDUNGSBEREICH DIESER BEDINGUNGEN 5

ARTIKEL 3 – FLUGTICKETS 6

ARTIKEL 4 – PREISE, STEUERN, GEBÜHREN, KOSTEN UND ZUSCHLÄGE FÜR AUSSERGEWÖHNLICHE UMSTÄNDE 9

ARTIKEL 5 – BUCHUNGEN 10

ARTIKEL 6 – EINCHECKEN UND EINSTEIGEN 12

ARTIKEL 7 – ABLEHNUNG UND EINSCHRÄNKUNG DER BEFÖRDERUNG 13

ARTIKEL 8 – GEPÄCK 19

ARTIKEL 9 – FLUGPLÄNE, VERSPÄTUNGEN, ANNULLIERUNG VON FLÜGEN, NICHTBEFÖRDERUNG 24

ARTIKEL 10 – RÜCKERSTATTUNGEN 25

ARTIKEL 11 – VERHALTEN AN BORD VON FLUGZEUGEN 28

ARTIKEL 12 – DIENSTLEISTUNGEN ANDERER UNTERNEHMEN 29

ARTIKEL 13 – REISEDOKUMENTE, ZOLL- UND SICHERHEITSKONTROLLEN 29

ARTIKEL 14 – AUFEINANDERFOLGENDE FLUGGESELLSCHAFTEN 31

ARTIKEL 15 – HAFTUNG FÜR SCHÄDEN 31

ARTIKEL 16 – FRISTEN FÜR DIE GEPÄCKREKLAMATION, DIE BEARBEITUNG VON GEPÄCKREKLAMATIONEN UND ALLE SCHADENSERSATZANSPRÜCHE 35

ARTIKEL 17 – VERORDNUNG (EG) 261/2004 FORDERUNGSVERFAHREN 36

ARTIKEL 18 – UNSERE VORSCHRIFTEN 36

ARTIKEL 19 – AUSLEGUNG 37

ARTIKEL 1 – WAS BESTIMMTE AUSDRÜCKE IN DIESEN BEDINGUNGEN BEDEUTEN

„Wir“ (in allen seinen grammatikalischen Formen) bedeutet „Emirates“.

„Sie“ (Höflichkeitsform in allen ihren grammatikalischen Formen) bezeichnet jede Person (ob Erwachsener, Kind oder Baby), die ein Ticket zur Beförderung in einem Flugzeug besitzt, mit Ausnahme von Besatzungsmitgliedern. Siehe auch die Definition von „Fluggast“.

„Airline Designator Code“ bezeichnet die zwei Zeichen oder drei Buchstaben, die bestimmte Fluggesellschaften identifizieren.

„Bevollmächtigter Vertreter“ bezeichnet einen Vertreter für den Verkauf an Fluggäste, den wir beauftragt haben, uns beim Verkauf von Beförderungen im Rahmen unserer Dienstleistungen zu vertreten.

„Gepäck“ bezeichnet Ihr persönliches Eigentum, das Sie auf Ihrer Reise begleitet. Der Begriff umfasst sowohl Ihr aufgegebenes als auch Ihr nicht aufgegebenes Gepäck.

„Gepäckabschnitt“ bezeichnet die Teile Ihres Tickets, die sich auf die Beförderung Ihres aufgegebenen Gepäcks beziehen.

„Gepäckaufgabeschein“ bezeichnet den Beleg, den wir Ihnen zur Identifizierung Ihres aufgegebenen Gepäcks übergeben.

„Bordkarte“ bezeichnet das Dokument (in Papier- oder elektronischer Form), das Ihnen als Nachweis dafür ausgestellt wird, dass Sie für einen Flug eingecheckt haben.

„Aufgegebenes Gepäck“ ist Gepäck, das wir in unsere Obhut nehmen und für das wir einen Gepäckabschnitt oder einen Gepäckaufgabeschein oder beides ausgestellt haben.

„Check-in-Frist“ bezeichnet die von uns gesetzte Frist, innerhalb derer Sie den Check-in abgeschlossen und Ihre Bordkarte erhalten haben müssen.

„Beförderungsbedingungen“ bezeichnet diese Beförderungsbedingungen.

„Anschlussticket“ bezeichnet ein Ihnen in Bezug auf ein anderes Ticket ausgestelltes Ticket, das zusammen einen einzigen Beförderungsvertrag bildet.

„Abkommen“ bezeichnet die Anwendung der folgenden Bestimmungen:

- **(a)** das Abkommen von Montreal (1999)
- **(b)** das am 12. Oktober 1929 in Warschau unterzeichnete Abkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (nachstehend Warschauer Abkommen genannt)
- **(c)** das Warschauer Abkommen in der Fassung von Den Haag vom 28. September 1955
- **(d)** das Warschauer Abkommen in der Fassung des Zusatzprotokolls Nr. 1 von Montreal (1975)
- **(e)** das Warschauer Abkommen in der Fassung von Den Haag und des Zusatzprotokolls Nr. 2 von Montreal (1975)
- **(f)** das Warschauer Abkommen in der Fassung von Den Haag und des Zusatzprotokolls Nr. 4 von Montreal (1975)
- **(g)** das Zusatzabkommen von Guadalajara (1961) oder
- **(h)** alle anderen anwendbaren Protokolle oder Abkommen und alle einschlägigen Rechtsvorschriften

„Coupon“ bezeichnet ein Papierdokument mit der Bezeichnung Flugcoupon oder Fluggastcoupon, das

von uns oder unserem bevollmächtigten Vertreter als Teil Ihres Tickets ausgestellt wurde.

„Schaden“ umfasst unter anderem Tod, Verletzung oder Körperverletzung eines Fluggasts, Verlust oder Beschädigung, die ein Fluggast oder sein Gepäck durch Verspätung und Verlust, Teilverlust, Diebstahl oder andere Schäden erleidet und die sich aus oder im Zusammenhang mit der Beförderung auf von uns betriebenen Flügen oder bei anderen von uns erbrachten Dienstleistungen ergeben.

„Tag“ bezeichnet einen der sieben Tage der Woche. Für den Versand von Mitteilungen zählen wir den Tag, an dem eine Mitteilung versandt wird, nicht mit. Um festzustellen, ob ein Ticket gültig ist, zählen wir den Tag, an dem das Ticket ausgestellt wurde, oder den Tag, an dem der erste Flug begann, nicht mit.

„Elektronisches Ticket“ bezeichnet die von uns oder unserem bevollmächtigten Vertreter erstellte elektronische Aufzeichnung Ihres Tickets, die in unserem Buchungssystem gespeichert ist.

„E-Ticket-Beleg/Reiseplan“ bezeichnet ein Dokument oder mehrere Dokumente, die wir oder unser bevollmächtigter Vertreter an Sie ausstellen und Ihnen per E-Mail, Fax, per Hand, per Post oder Kurier zustellen.

„EG-Pauschalreiserichtlinie“ bezeichnet die Richtlinie 90/314 des Europäischen Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen.

„Ereignis außerhalb der Kontrolle des Fluggasts“ bezeichnet ein ungewöhnliches und/oder unvorhersehbares Ereignis oder einen Umstand außerhalb seiner Kontrolle, dessen Folgen auch bei Anwendung aller Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können. Zu den Ereignissen oder Umständen, die nicht ungewöhnlich und/oder unvorhersehbar sind, gehören insbesondere: [i] Nichtbesitz von gültigen Reisedokumenten für ein Land, in das Sie als Bestimmungsort oder Transit einreisen möchten; [ii] bereits bestehender Gesundheitszustand von Ihnen oder jemandem, der mit Ihnen oder einem engen Familienmitglied oder Partner reist, von dem Sie zum Zeitpunkt der Ausstellung Ihres Tickets Kenntnis hatten oder hätten haben müssen (einschließlich einer schweren Krankheit); [iii] Nichtvorbereitung einer zuverlässigen Beförderung oder Planung von genügend Zeit für Ihre Anfahrt zu einem Flughafen, um spätestens 180 Minuten (oder einen längeren Zeitraum, der zum Zeitpunkt der Ausstellung Ihres Tickets gegebenenfalls angegeben wird) vor der geplanten Abflugzeit Ihres Fluges anzukommen; [iv] keine ausreichende Zeit zwischen der geplanten Ankunftszeit eines Anschlussflugs und der geplanten Abflugzeit Ihres Fluges; [v] Buchung eines Tickets mit dem Wissen, dass Sie auf einem oder mehreren Flugabschnitten nicht befördert werden können; [vi] Beförderungsverweigerung aufgrund der Anwendung dieser Beförderungsbedingungen (wie Artikel 7); und [vii] eine Verpflichtung in Bezug auf Ihre Beschäftigung oder Ihr Geschäfts- oder Privatleben.

„Flugcoupon“ bezeichnet ein von uns oder unserem bevollmächtigten Vertreter als Teil Ihres Tickets ausgestelltes Papierdokument, das die Abflug- und Zielorte angibt, zwischen denen Sie berechtigt sind, befördert zu werden, oder alternativ einen elektronischen Eintrag in unserer Buchungsdatenbank, der Ihre Buchung zur Beförderung auf einem bestimmten Flug erfasst.

„Unmittelbare Angehörige“ bezeichnet Ihren Ehepartner, Ihre Kinder (einschließlich Adoptivkinder), Ihre Eltern, Ihre Brüder und Schwestern, Ihre Großeltern, Ihre Enkelkinder, Ihre Schwiegereltern, Ihre Schwägerinnen und Schwäger und Ihre Schwiegersöhne und -töchter.

„Fluggast“ ist jede Person, mit Ausnahme der Besatzungsmitglieder, die durch ein Ticket berechtigt ist, in einem Flugzeug befördert zu werden. Siehe auch die Definition für „Sie“ in allen grammatikalischen Formen.

„Fluggastcoupon“ und **„Fluggastquittung“** sind Dokumente, die als solche gekennzeichnet sind und von uns oder unserem bevollmächtigten Vertreter als Teil Ihres Tickets ausgestellt wurden.

„Vorschriften“ sind die Vorschriften, die wir für bestimmte Aspekte der Beförderung von Fluggästen und ihrem Gepäck haben und in Artikel 18 näher beschrieben oder erwähnt werden.

„SZR“ steht für Sonderziehungsrechte (Special Drawing Right oder SDR) gemäß der Definition des Internationalen Währungsfonds.

„Zwischenstopp“ (oder Stopover) bezeichnet einen planmäßigen Zwischenstopp auf Ihrer Reise zwischen Abflugs- und Bestimmungsort.

„Tarif“ bezeichnet Preise, Preisregeln, Gebühren und Beförderungsbedingungen, die wir bei den globalen Vertriebssystemen der Fluggesellschaften, in unserem Buchungssystem und, falls erforderlich, bei den Behörden hinterlegen.

„Ticket“ bezeichnet entweder das Dokument mit dem Titel „Fluggastticket und Gepäckabschnitt“ (Passenger Ticket and Baggage Check) oder das von uns oder in unserem Namen ausgestellte elektronische Ticket und enthält alle gedruckten Geschäftsbedingungen, Mitteilungen und Coupons.

„Nicht aufgegebenes Gepäck“ bezeichnet Ihr Gepäck, mit Ausnahme Ihres aufgegebenen Gepäcks, das von Ihnen an Bord des Flugzeugs mitgeführt wird.

„U.S.A.“ bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika.

ARTIKEL 2 – ANWENDUNGSBEREICH DIESER BEDINGUNGEN

2.1 Allgemeines

Mit Ausnahme der Bestimmungen in Artikel 2.3 gelten diese Beförderungsbedingungen für unsere Flüge von Teilstrecken, in denen „Emirates“ oder unser Airline Designator Code „EK“ als Fluggesellschaft auf Ihrem Ticket angegeben ist, und in jedem Fall, wenn wir in Bezug auf Ihren Flug eine rechtliche Haftung Ihnen gegenüber haben. Wenn Sie sich außerhalb Spaniens befinden, gelten andere Beförderungsbedingungen: siehe www.emirates.com/.

2.2 Codeshares

Bei einigen Dienstleistungen haben wir Vereinbarungen mit anderen Fluggesellschaften, die als Codeshares bekannt sind. Das bedeutet: Selbst wenn Sie eine Buchung bei uns haben und ein Ticket mit dem Airline Designator Code „EK“ für den Flug besitzen, kann eine andere Fluggesellschaft den Flug durchführen.

Sollten solche Vereinbarungen für Ihre Beförderung gelten, teilen wir Ihnen den Namen der Fluggesellschaft mit, die den Flug durchführt, wenn Sie Ihre Buchung bei uns vornehmen, oder, wenn sie über einen bevollmächtigten Vertreter vorgenommen wird, stellen wir sicher, dass der bevollmächtigte Vertreter Ihnen diese Informationen zur Verfügung stellt.

Für Codeshare-Flüge, die von einer anderen Fluggesellschaft durchgeführt werden, gelten diese Beförderungsbedingungen, mit der Ausnahme, dass die Beförderungsbedingungen des durchführenden Luftfahrtunternehmens für alle betrieblichen und verfahrenstechnischen Aspekte des Fluges gelten (z. B. Gepäckannahme, Check-in und Boarding, Verweigerung und Einschränkung der Beförderung, Verhalten an Bord von Flugzeugen sowie Flugpläne, Verspätungen und Annullierungen von Flügen), und diese können von diesen Beförderungsbedingungen abweichen.

2.3 Übergeordnetes Recht

Diese Beförderungsbedingungen gelten nicht, soweit sie mit einem Tarif oder mit Gesetzen, die für Ihre Beförderung gelten, unvereinbar sind.

Wenn eine dieser Beförderungsbedingungen ungültig, gesetzeswidrig oder undurchsetzbar ist, wird sie in dem Maße reduziert, wie es notwendig ist, um sicherzustellen, dass sie nicht ungültig, gesetzeswidrig oder undurchsetzbar ist. Wenn dies nicht möglich ist, wird sie von diesen Beförderungsbedingungen getrennt und die anderen Bedingungen gelten weiterhin.

2.4 Beförderungsbedingungen haben Vorrang vor Vorschriften

Wenn diese Beförderungsbedingungen mit einer von unseren Vorschriften nicht übereinstimmen, gelten diese Beförderungsbedingungen. Sollte ein Teil einer unserer Vorschriften auf diese Weise ungültig werden, gelten die anderen Teile unserer Vorschriften weiterhin.

ARTIKEL 3 – FLUGTICKETS

3.1 Allgemeines

3.1.1 Wir befördern nur Personen, die:

- **(a)** ein gültiges Ticket (einschließlich der notwendigen gültigen Coupons) besitzen;
- **(b)** als Fluggast im Ticket genannt werden; und
- **(c)** einen gültigen Reisepass unter dem gleichen Namen wie auf dem Ticket vorlegen.

3.1.2 Außer in Fällen, in denen Sie ein elektronisches Ticket besitzen, haben Sie keinen Anspruch auf Beförderung auf einem Flug, es sei denn, Sie legen ein gültiges Ticket vor, das Folgendes enthält:

- **(a)** einen Flugcoupon für diesen Flug;
- **(b)** alle anderen nicht verwendeten Flugcoupons; und
- **(c)** den Fluggastcoupon.

3.1.3 Für die Zwecke der Flugverkehrsabkommen gilt ein E-Ticket-Beleg/Reiseplan als Fluggastticket und Gepäckabschnitt/Beförderungsschein.

3.1.4 Sie können Ihr Ticket nicht auf eine andere Person übertragen. Siehe Artikel 3.3 für Situationen im Zusammenhang mit der Nichtbenutzung Ihres Tickets.

3.1.5 Einige unserer Tickets werden zu Sondertarifen verkauft, die zum Teil oder zur Gänze nicht erstattet werden können. Sie können sicherstellen, dass Sie über eine angemessene Versicherung verfügen, um Fälle abzudecken, in denen Sie ein solches Ticket nicht nutzen können.

3.1.6 Das Ticket ist und bleibt jederzeit Eigentum des ausstellenden Luftfahrtunternehmens.

3.2 Gültigkeitsdauer

3.2.1 Sofern das Ticket in diesen Beförderungsbedingungen oder in allen geltenden Tarifen nichts anderes besagt, ist es wie folgt gültig:

- **(a)** ein Jahr ab dem Tag der Ausstellung; oder
- **(b)** ein Jahr ab dem Datum, an dem Sie zum ersten Mal mit dem Ticket gereist sind, vorausgesetzt, Ihr erster Flug fand innerhalb eines Jahres nach dem Ausstellungsdatum statt.

3.2.2 Wenn Sie innerhalb der Gültigkeitsdauer des Tickets an der Reise gehindert werden, weil wir zum Buchungszeitpunkt Ihre Buchung nicht bestätigen können, übernehmen wir gegenüber Ihnen keinerlei Haftung, ausgenommen:

- **(a)** um die Gültigkeitsdauer des Tickets zu verlängern; oder
- **(b)** um Ihnen eine freiwillige Rückerstattung gemäß Artikel 10.3 zu gewähren.

3.2.3 Sollte ein Fluggast unterwegs versterben, können die Tickets der Begleitperson des verstorbenen Fluggasts geändert werden, indem auf den Mindestaufenthalt verzichtet oder die Gültigkeitsdauer des Tickets um bis zu 45 Tage verlängert wird.

3.3 Nichtbenutzung des Tickets

3.3.1 Einige Tickets werden zu ermäßigten Preisen verkauft, die zum Teil oder zur Gänze nicht erstattet werden können. Sie sollten den Tarif wählen, der am besten zu Ihren Bedürfnissen passt. Sie können auch sicherstellen, dass Sie über eine angemessene Versicherung verfügen, um Fälle abzudecken, in denen Sie Ihre Tickets stornieren müssen.

3.3.2 Sie sind berechtigt, Ihren Flug ohne Neuberechnung des Flugpreises oder Änderung der Gebühr zu ändern, wenn:

- **(a)** die Änderung dieses Fluges aufgrund eines Ereignisses außerhalb der Kontrolle des Fluggasts unbedingt erforderlich ist;
- **(b)** Sie uns unverzüglich über ein solches Ereignis außerhalb der Kontrolle des Fluggasts informieren; und
- **(c)** Sie uns ausreichende und zufriedenstellende Nachweise für ein solches Ereignis außerhalb der Kontrolle des Fluggasts vorlegen.

3.3.3 Alternativ zu Artikel 3.3.2 stellen wir Ihnen für den nicht erstattungsfähigen Teil des Tarifs, der für 12 Monate gültig ist, eine Gutschrift für die Reise mit uns zur Verfügung, wenn Sie:

- **(a)** ein vollständig unbenutztes Ticket haben;
- **(b)** aufgrund eines Ereignisses, das außerhalb der Kontrolle des Fluggasts liegt, an der Reise gehindert werden;
- **(c)** uns unverzüglich über das Ereignis außerhalb der Kontrolle des Fluggasts informieren;
- **(c)** uns akzeptable Beweise für ein solches Ereignis außerhalb der Kontrolle des Fluggasts vorlegen; und
- **(e)** über ein teilweise oder vollständig nicht rückerstattungsfähiges Ticket verfügen.

3.3.4 Alternativ zu Artikel 3.3.2 bieten wir Ihnen eine gemäß Artikel 10.2 berechnete Rückerstattung an, wenn Sie:

- **(a)** aufgrund eines Ereignisses, das außerhalb der Kontrolle des Fluggasts liegt, an der Reise gehindert werden;
- **(b)** uns unverzüglich über das Ereignis außerhalb der Kontrolle des Fluggasts informieren;
- **(c)** uns akzeptable Beweise für ein solches Ereignis außerhalb der Kontrolle des Fluggasts vorlegen; und
- **(d)** über ein rückerstattungsfähiges Ticket verfügen.

3.3.5 Sie haben Anspruch auf: (i) entweder eine gemäß Artikel 10.2 berechnete Rückerstattung; oder (ii) eine kostenlose Datumsänderung für die unbenutzten Flugcoupons Ihres Tickets (innerhalb von 45 Tagen nach Ihrem ursprünglichen Flugdatum), unter folgenden Voraussetzungen:

- **(a)** Sie haben Ihre Reise nicht begonnen und keinen Teil Ihres Tickets verwendet;
- **(b)** Sie oder{199} {200}ein Mitglied Ihrer unmittelbaren Familie stirbt; und
- **(c)** Sie übermitteln uns eine gültige Sterbeurkunde oder einen für uns zufriedenstellenden Alternativnachweis.

3.3.6 Sie haben Anspruch auf: (i) entweder eine teilweise Rückerstattung des unbenutzten Teils Ihres Tickets, berechnet gemäß Artikel 10.2; oder (ii) eine kostenlose Datumsänderung für die unbenutzten Flugcoupons Ihres Tickets (innerhalb von 45 Tagen nach Ihrem ursprünglichen Flugdatum), unter folgenden Voraussetzungen:

- **(a)** Sie haben Ihre Reise begonnen und einen Teil Ihres Tickets verwendet;
- **(b)** Sie oder ein{213} {214}Mitglied Ihrer unmittelbaren Familie stirbt; und

(c) Sie übermitteln uns eine gültige Sterbeurkunde oder einen für uns zufriedenstellenden Alternativnachweis.

3.3.7 Sie sind berechtigt, Ihren Flug ohne Neuberechnung des Flugpreises oder der Änderungsgebühr zu ändern, wenn Sie aufgrund einer schweren Erkrankung an der Reise verhindert sind, unter folgenden Voraussetzungen:

(a) Sie übermitteln uns vor dem geplanten Abflugdatum Ihres Fluges ein akzeptables ärztliches Attest, aus dem hervorgeht, woran Ihre schwere Krankheit liegt und wann Sie reisefähig sind;

(b) Ihr neues Reisedatum liegt innerhalb von 30 Tagen nach dem geplanten Abflugdatum des ursprünglichen Fluges; und

(c) ein Platz in der Klasse, für die Sie ein Ticket besitzen, ist verfügbar.

Wenn Sie mit unmittelbaren Familienangehörigen gereist sind, als Sie schwer krank wurden, können wir die Gültigkeitsdauer ihrer Tickets um einen ähnlichen Zeitraum verlängern.

3.3.8 Wenn Sie dies anfordern, stellen wir oder unser bevollmächtigter Vertreter ein Ersatzticket in fremdem Namen aus, wenn:

(a) Ihr Ticket als Teil eines „Pakets“ ausgestellt wurde, auf das die EG-Pauschalreiserichtlinie (gemäß Umsetzung im lokalen Recht) Anwendung findet;

(b) Sie daran gehindert wurden, das Paket in Anspruch zu nehmen, und nachweisen können, dass Sie berechtigt sind, Ihre Buchung zu übertragen;

(c) Sie uns oder unseren bevollmächtigten Vertretern eine angemessene Mitteilung über Ihre Absicht übermitteln, Ihre Buchung vor Ihrem Abreisedatum zu übertragen;

(d) Sie uns oder unserem bevollmächtigten Vertreter den vollständigen Namen, die Adresse und die Telefonnummer der Person angeben, für die Sie das Ersatzticket ausgestellt haben möchten;

(e) Sie alle geltenden gesetzlichen Anforderungen erfüllen; und

(f) Sie uns oder unserem Bevollmächtigten eine angemessene Gebühr für die Ausstellung des Ersatztickets bezahlen.

Wenn Sie Zweifel haben, ob Ihr Ticket Teil eines „Pakets“ ist, für das die EG-Pauschalreiserichtlinie gilt, sollten Sie bei der Person, die Ihnen das Ticket verkauft hat, nachfragen.

3.4 Abfolge der Flüge

3.4.1 Für die Zwecke dieses Artikels 3.4 gilt:

(a) „**Hinflüge**“ bezeichnet Ihren Flug oder eine Reihe von Flügen von Ihrem Ausgangspunkt bis zu Ihrem Endziel.

(b) „**Rückflüge**“ bezeichnet den Flug oder die Serie von Flügen von Ihrem Endziel zurück zu Ihrem Ausgangspunkt.

(c) „**Ausgangspunkt**“ ist Ihr erster Abflughafen in Spanien, wie auf Ihrem Ticket oder Ihrem E-Ticket-Beleg/Reiseplan angegeben; und

(D) „**Endziel**“ bezeichnet Ihr Endziel, wie es auf Ihrem Ticket oder Ihrem E-Ticket-Beleg/Reiseplan angegeben ist.

3.4.2 Ihr Ticket ist nur für die auf Ihrem Ticket oder E-Ticket-Beleg/Reiseplan von Ihrem Ausgangspunkt über Zwischenstopps bis zu Ihrem Endziel zu den angegebenen Zeiten und Terminen gültig. Ausgangspunkt, Zwischenstopp(s) und Endziel bilden einen wesentlichen Bestandteil unseres Vertrags mit Ihnen.

3.4.3 Sollten Sie die Anforderungen von Artikel 3.4.4, Artikel 3.4.5 oder Artikel 3.4.6 nicht erfüllen, wird Ihr Ticket nicht anerkannt und Ihre restlichen Flugbuchungen werden storniert, wenn Sie nicht alle Ihre Flugcoupons in der in Ihrem Ticket oder E-Ticket-Beleg/Reiseplan angegebenen Reihenfolge verwenden.

3.4.4 Sie müssen sich so schnell wie möglich mit uns oder unserem bevollmächtigten Vertreter in Verbindung setzen, wenn Sie einen Flug auf Ihrem Ticket oder ihrem E-Ticket-Beleg/Reiseplan verpassen und, sofern Sie die Anforderungen des nachstehenden Artikels 3.4.5(b) in Bezug auf Ihre Rückflüge nicht erfüllen, alle erforderlichen Änderungen vornehmen, um Ihr verbleibendes Ticket oder Ihren E-Ticket-Beleg/Reiseplan zu verlängern.

3.4.5 Für den Fall, dass Sie einen Ihrer Hinflüge verpassen, werden wir:

(a) alle Ihre verbleibenden Hinflüge stornieren; und

(b) alle Ihre Rückflüge stornieren, es sei denn, Sie kontaktieren uns innerhalb von 24 Stunden nach der geplanten Abflugzeit des verpassten Hinflugs.

3.4.6 Sie müssen uns oder unseren bevollmächtigten Vertreter im Voraus kontaktieren, wenn Sie Ihr Ticket oder Ihren E-Ticket-Beleg/Reiseplan ganz oder teilweise ändern möchten. Für den Fall, dass Sie Ihr Ticket oder Ihren E-Ticket-Beleg/Reiseplan ändern möchten, berechnen wir den geänderten Tarif für Ihr neues Ticket oder Ihren neuen E-Ticket-Beleg/Reiseplan, und Sie haben die Möglichkeit,

(a) den geänderten Betrag (einschließlich aller anwendbaren Gebühren) für die Änderungen, die Sie an Ihrem Ticket oder Ihrem E-Ticket-Beleg/Reiseplan vornehmen möchten, zu bezahlen (alternativ können Sie eine Rückerstattung erhalten, abzüglich aller anwendbaren Gebühren, wenn der neue Betrag niedriger ist als der Betrag, den Sie uns bereits bezahlt haben); oder

(b) die ursprünglichen Flüge auf Ihrem Ticket oder Ihrem E-Ticket-Beleg/Reiseplan behalten.

3.4.7 Wir akzeptieren Sie zur Beförderung in der Beförderungsklasse am Tag und für den Flug, der auf Ihrem Ticket oder E-Ticket-Beleg/Reiseplan angegeben ist, nur dann, wenn Sie eine gültige Buchung haben. Wurde ein Ticket oder ein E-Ticket-Beleg/Reiseplan ausgestellt, ohne dass zum Zeitpunkt der Ausstellung eine Buchung vorgenommen wurde, kann ein Platz später gebucht werden, unter Anwendung:

(a) unseres Tarifs;

(b) aller anwendbaren Ticketbeschränkungen; und

(c) der Verfügbarkeit von Platz, der dem für den beantragten Flug gezahlten Preis entspricht.

3.5 Unser Name und unsere Adresse auf den Tickets

Unser Name kann mit dem Airline Designator Code „EK“ im Ticket abgekürzt werden. Unsere Adresse ist Emirates Group Headquarters, Airport Road, P.O. Box 686, Dubai, Vereinigte Arabische Emirate.

ARTIKEL 4 – PREISE, STEUERN, GEBÜHREN, KOSTEN UND ZUSCHLÄGE FÜR AUSSERGEWÖHNLICHE UMSTÄNDE

4.1 Tarife

4.1.1 Der für Ihr Ticket bezahlte Preis umfasst die Beförderung von Ihnen und Ihrem Gepäck vom Flughafen am Abflugort zum Flughafen am Bestimmungsort über festgelegte Zwischenstopps zu den im Ticket angegebenen Zeiten und den im Ticket angegebenen Terminen, sofern wir nichts anderes mitteilen.

4.1.2 Der Preis beinhaltet nicht die Bodentransportdienste innerhalb der Flughäfen und zwischen Flughäfen und Stadtterminals, sofern wir nichts anderes mitteilen.

4.1.3 Der Preis für Ihr Ticket wurde gemäß unserem Tarif berechnet, wie er am Tag der Bezahlung Ihres Tickets galt.

4.2 Steuern, Gebühren und Abgaben

4.2.1 Sie müssen alle anwendbaren Steuern, Gebühren und Abgaben zahlen, die uns von einer Regierung oder einer anderen Behörde oder vom Betreiber eines Flughafens auferlegt werden.

4.2.2 Wenn Sie Ihr Ticket kaufen, informieren wir Sie über alle nicht im Flugpreis enthaltenen Steuern, Gebühren und Abgaben, die normalerweise separat auf dem Ticket ausgewiesen werden.

4.2.3 Steuern, Gebühren und Abgaben ändern sich ständig und können nach dem Kaufdatum Ihres Tickets vorgeschrieben oder geändert werden. Wenn nach dem Kauf Ihres Tickets eine Steuer, Abgabe oder Gebühr vorgeschrieben oder erhöht wird, müssen Sie einen Zuschlag an uns zahlen. Dies gilt nicht, wenn Sie Ihr Ticket als Verbraucher mit Wohnsitz in Deutschland gekauft haben und nach und/oder von Deutschland fliegen.

4.2.4 Wenn Ihr Ticket von unserem bevollmächtigten Vertreter gekauft wurde, der es unterlassen hat, alle anwendbaren Steuern, Gebühren und Abgaben anzugeben, und diese Steuern, Gebühren und Abgaben nicht oder nur teilweise bezahlt wurden, müssen Sie den entsprechenden Betrag am Abflughafen bezahlen.

4.2.5 Fragen Sie uns oder unseren bevollmächtigten Vertreter nach Einzelheiten darüber, wie Sie eine Rückerstattung von staatlichen Steuern, Gebühren oder Abgaben verlangen können, wenn:

- **(a)** eine solche staatliche Steuer, Gebühr oder Abgabe abgeschafft oder reduziert wurde und nicht mehr auf die gesamte oder einen Teil Ihrer Beförderung anwendbar ist; oder
- **(B)** Sie Ihr Ticket nicht verwenden.

4.3 Zuschläge für außergewöhnliche Umstände

4.3.1 In Ausnahmefällen können wir von Dritten erhobenen Gebühren unterliegen, die in ihrer Art oder Höhe normalerweise nicht auf unseren Betrieb anwendbar sind (z. B. Versicherungsprämienzuschläge oder zusätzliche Sicherheitskosten, die durch unrechtmäßige Eingriffe in die Zivilluftfahrt verursacht werden); oder erhebliche Erhöhungen der Betriebskosten (z. B. Treibstoffzuschläge), die außerhalb unserer Kontrolle liegen. Wenn sich diese Gebühren auf Ihre Beförderung beziehen, sind wir (in dem gesetzlich zulässigen Ausmaß) berechtigt, von Ihnen zu verlangen, dass Sie uns alle diese Gebühren, die wir Ihrer Beförderung zurechenbar machen, als Zuschläge zum Beförderungstarif zahlen.

4.3.2 Für den Fall, dass Sie sich dafür entscheiden, einen Zuschlag zum Beförderungstarif nicht zu zahlen, erhalten Sie eine unfreiwillige Rückerstattung Ihres Tickets gemäß den Bestimmungen von Artikel 10.2 und in diesem Fall haben wir keine andere Haftung Ihnen gegenüber.

4.3.3 Wenn ausnahmsweise kein Zuschlag mehr für die gesamte oder einen Teil Ihrer Beförderung erhoben wird oder ein geringerer Betrag fällig ist, kann eine Rückerstattung für einen solchen Zuschlag beantragt werden. Fragen Sie uns oder unseren bevollmächtigten Vertreter nach Einzelheiten darüber, wie Sie eine solche Rückerstattung beantragen können.

4.4 Währung

Sie müssen den Flugpreis, die Steuern, Gebühren, Abgaben und Kosten für außergewöhnliche Umstände in der Währung des Landes bezahlen, in dem die Beförderung beginnt, es sei denn, wir oder unser bevollmächtigter Vertreter verlangen die Zahlung in einer anderen Währung. Wir können beschließen, Zahlungen in einer anderen Währung zu akzeptieren.

ARTIKEL 5 – BUCHUNGEN

5.1 Anforderungen für die Buchung

5.1.1 Einige Tarife sind mit Bedingungen verbunden, die Ihr Recht, Buchungen zu ändern oder zu stornieren, einschränken oder ausschließen. Einzelheiten zu diesen Bedingungen werden bei der Buchung mitgeteilt.

5.1.2 Wenn Sie eine Krankheit oder einen anderen Zustand haben, der es erforderlich machen kann, dass Sie während des Ein- und Ausstiegs oder an Bord eines Flugzeugs medizinische Hilfe oder besondere Unterstützung erhalten (z. B. die in den Artikeln 7.3 bis 7.5 genannten Umstände):

- **(a)** müssen Sie es uns bei der Buchung mitteilen;
- **(b)** wird Ihre Buchung in unserem System als vorläufig protokolliert; und
- **(c)** wird Ihre Buchung von uns in eine bestätigte Buchung umgewandelt, sobald wir davon überzeugt sind, dass Sie eine ärztliche Genehmigung gemäß Artikel 7.5 erhalten haben und alle mit dieser Genehmigung verbundenen Bedingungen von Ihnen erfüllt wurden oder werden.

Wenn Sie in die oder aus den USA fliegen, können lokale Vorschriften bedeuten, dass Sie diese Anforderung ganz oder teilweise nicht erfüllen müssen. Für weitere Informationen kontaktieren Sie uns oder besuchen Sie https://www.emirates.com/de/german/before-you-fly/health/special-needs/.

5.1.3 Wenn die Artikel 7.3, 7.4 oder 7.5 auf Sie zutreffen, können wir Ihre Buchung nicht annehmen, wenn Ihre Buchung nicht über unser Call Center spätestens:

- **(a)** 48 Stunden vor Abflug im Falle von Artikel 7.3.2 (a) und b); oder
- **(b)** 96 Stunden vor Abflug im Falle von Artikel 7.3.2 (c) erfolgt.

5.2 Tarifzahlungserfordernis

Wir werden Ihre Buchung stornieren, wenn Sie den geltenden Tarif (und die anfallenden Steuern, Gebühren, Abgaben und Zuschläge) für das Ticket nicht vor Ablauf der Ihnen von uns oder unserem bevollmächtigten Vertreter angegebenen Ticketverkaufszeit bezahlt haben.

5.3 Personenbezogene Daten

Sie verstehen, dass wir personenbezogene Daten im Zusammenhang mit Ihrer Beförderung erheben, verwenden und weitergeben können. Unsere Datenschutzerklärung unter www.emirates.com erklärt: welche personenbezogenen Daten wir sammeln und wann und warum wir sie verwenden; die Rechtsgrundlage für die Verwendung persönlicher Daten; wie wir personenbezogene Daten mit anderen teilen; wie wir personenbezogene Daten für Marketingzwecke, Profilerstellung und Analysen verwenden; wo personenbezogene Daten weltweit übertragen werden; wie wir personenbezogene Daten schützen und speichern; wie wir Cookies verwenden; welche gesetzlichen Rechte zur Verfügung stehen, um Ihre Privatsphäre zu verwalten; und wie Sie uns kontaktieren können, wenn Sie Fragen zum Datenschutz haben.

5.4 Sitzplätze

Wir werden versuchen, Anforderungen der erweiterten Sitzplatzreservierung zu erfüllen. Wir können nicht garantieren, dass Sie auf einem bestimmten Platz sitzen können. Wir können Ihren Sitz aus Betriebs- oder Sicherheitsgründen jederzeit gegen einen ähnlichen Sitz tauschen, auch wenn Sie bereits ins Flugzeug eingestiegen sind.

5.5 Flugzeug

5.5.1 Wir werden versuchen, das in unserem Flugplan (oder Ihnen zum Zeitpunkt der Ausstellung Ihres Tickets) angegebene Flugzeug für Ihre Beförderung bereitzustellen. Wir können nicht garantieren, dass ein bestimmtes Flugzeug eingesetzt wird. Wir können das Flugzeug, mit dem Sie befördert werden, aus Betriebs- und Sicherheitsgründen oder aus anderen Gründen ändern.

5.5.2 Es kann notwendig sein, dass wir unsere Flotte vorübergehend mit Flugzeugen ergänzen, die von einer anderen Fluggesellschaft für uns betrieben werden. Unter diesen Umständen werden wir oder unser bevollmächtigter Vertreter wie folgt vorgehen: (i) Sie über eine solche Änderung und die Identität des Betreibers des zusätzlichen Flugzeugs (wenn nicht wir) informieren; und (ii) versuchen, sicherzustellen, dass Sie das gleiche Niveau an Bordservice, Unterhaltung und Freigepäck erhalten, das für Ihren Flug angekündigt wird, aber wir können nicht garantieren, dass dies immer möglich sein wird.

5.6 Rückbestätigung von Buchungen

5.6.1 Wir werden Ihnen mitteilen, ob Sie Weiter- oder Rückflüge rückbestätigen müssen.

5.6.2 Wenn wir von Ihnen eine Rückbestätigung Ihrer Buchung verlangen und Sie dies nicht tun:

- **(a)** können wir alle Ihre Weiter- oder Rückflugbuchungen stornieren;
- **(b)** wird für eine solche stornierte Buchung keine Rückerstattung des bezahlten Flugpreises erfolgen, es sei denn, dies ist durch die für Ihr Ticket geltenden Bedingungen zulässig;
- **(c)** können wir Ihre Buchung auf Ihren Wunsch hin wiederherstellen und Sie mitnehmen, wenn auf dem Flug Platz vorhanden ist, auf den sich Ihre stornierte Buchung bezieht; und
- **(D)** wenn auf diesem Flug kein Platz verfügbar ist, werden wir versuchen, Sie auf einem anderen unserer Flüge zu Ihrem nächsten oder endgültigen Bestimmungsort zu bringen, aber wir sind nicht dazu verpflichtet.

5.6.3 Sie müssen die Rückbestätigungsanforderungen aller anderen, an Ihrer Beförderung beteiligten Fluggesellschaften mit ihnen überprüfen und gegebenenfalls mit der Fluggesellschaft, deren Airline Designator Code im Ticket für den betreffenden Flug eingetragen ist, erneut bestätigen. Wir haften Ihnen gegenüber nicht, wenn eine andere Fluggesellschaft eine oder mehrere Buchungen storniert, weil Sie diese nicht bestätigt haben.

5.7 Stornierung von Weiterflugbuchungen

5.7.1 Wir können den ungenutzten Teil Ihrer Buchung stornieren, wenn:

- **(a)** Sie nicht für einen Flug einchecken; oder
- **(b)** nach dem Einchecken nicht innerhalb der von uns beim Check-in festgelegten Frist am Flugsteig mit Ihrer Bordkarte erscheinen.

5.7.2 Unter der Voraussetzung, dass Sie die Anforderungen von Artikel 3.4 erfüllt haben, werden wir Ihre ungenutzten Buchungen gemäß Artikel 5.7.1 nicht stornieren, wenn Sie uns mitteilen, dass Sie nicht beabsichtigen, einen Teil Ihrer Buchung zu nutzen, bevor:

- **(a)** der Check-in für den betreffenden Flug abgeschlossen ist; oder
- **(b)** vor Schließung des Flugsteigs, wenn die Check-in-Formalitäten erfüllt sind.

5.7.3 Wir haften Ihnen gegenüber nicht für Verluste oder Kosten, die dadurch entstehen, dass Sie die Anforderungen der Artikel 5.6 und 5.7 nicht vollständig erfüllen.

ARTIKEL 6 – EINCHECKEN UND EINSTEIGEN

6.1 Check-in-Fristen

Sie müssen sich zum Check-in spätestens:

- **(a)** 1,5 Stunden (90 Minuten) für die First oder Business Class; und
- **(a)** 3 Stunden für die Economy Class,

vor der geplanten Abflugzeit Ihres Fluges präsentieren.

6.2 Check-in-Schluss für Ihren ersten Flug

Wir oder unsere bevollmächtigten Vertreter werden Ihnen die Check-in-Frist für Ihren ersten Flug mit uns mitteilen, wenn dieser länger als die in Artikel 6.1 genannte normale Frist ist. Die Check-in-Fristen sind an einigen Flughäfen unterschiedlich. Für alle weiteren Flüge auf Ihrer Reise sollten Sie sich über die Check-in-Fristen informieren, indem Sie unseren Zeitplan und unsere Website www.emirates.com konsultieren. Sie können uns oder unsere bevollmächtigten Vertreter auch fragen.

6.3 Sie müssen sich bis zur Check-in-Frist anmelden

Zusätzlich zu Artikel 5.7 können wir Ihre Buchung stornieren und Sie nicht mitnehmen, wenn:

(a) Sie die geltende Check-in-Frist nicht einhalten; oder

(b) Sie es verabsäumen, vor dem Schließen des Check-ins für Ihren Flug einzuchecken, wenn keine Check-in-Frist mitgeteilt wurde.

6.4 Sie müssen rechtzeitig an Ihrem Flugsteig ankommen

Sie müssen spätestens zu dem von uns beim Check-in angegebenen Zeitpunkt am Flugsteig anwesend sein. Ihnen wird die Beförderung verweigert und Ihr aufgegebenes Gepäck wird aus dem Flugzeug entladen, wenn Sie nicht rechtzeitig am Flugsteig ankommen. Siehe auch Artikel 5.7.

6.5 Wir haften nicht, wenn Sie die Fristen nicht einhalten

Wir haften Ihnen gegenüber nicht für Verluste oder Kosten, die dadurch entstehen, dass Sie die Anforderungen dieses Artikels 6 nicht erfüllen.

ARTIKEL 7 – ABLEHNUNG UND EINSCHRÄNKUNG DER BEFÖRDERUNG

7.1 Unser Recht, die Beförderung zu verweigern

Wir haben das Recht, die Beförderung von Ihnen oder Ihrem Gepäck auf einem Flug zu verweigern (auch wenn Sie im Besitz eines gültigen Tickets und einer Bordkarte sind), wenn eines oder mehrere der folgenden Ereignisse eingetreten sind oder wir vernünftigerweise davon ausgehen, dass Folgendes eintreten könnte:

7.1.1 Die Verweigerung der Beförderung ist notwendig, um die geltenden Gesetze, Vorschriften, Verordnungen oder Regierungsrichtlinien einzuhalten.

7.1.2 Sie begehen zu einem Zeitpunkt vor dem Einsteigen oder an Bord des Flugzeugs eine Straftat.

7.1.3 Sie befolgen die Sicherheitsvorschriften des Bodenpersonals oder eines Besatzungsmitglieds nicht oder behindern sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

7.1.4 Sie verwenden bedrohliche, ausfällige, beleidigende oder unanständige Worte oder verhalten sich gegenüber einer Person, einschließlich Bodenpersonal, Besatzungsmitgliedern oder anderen Fluggästen, in einer bedrohlichen, ausfälligen, beleidigenden oder unanständigen Weise.

7.1.5 Die Beförderung von Ihnen oder Ihrem Gepäck verursacht möglicherweise:

(a) eine Gefährdung der Sicherheit oder Unversehrtheit des Flugzeugs, anderer Fluggäste oder Besatzungsmitglieder oder

(b) beeinträchtigt den Komfort einer Person im Flugzeug;

7.1.6 Sie sind betrunken oder unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen.

7.1.7 Ihr geistiger oder körperlicher Zustand, einschließlich Ihrer Beeinträchtigung durch Alkohol oder Drogen:

(a) stellt eine Gefahr oder ein Risiko für Sie oder andere Fluggäste, die Besatzung, das Flugzeug oder eine Person oder einen Vermögenswerte darin dar, oder

(b) bereitet anderen Fluggästen an Bord des Flugzeugs in der Klasse, in der Sie gebucht sind oder in der Sie sich zur Reise bereit erklärt haben, erheblichen Ärger oder Unannehmlichkeiten.

Wenn Sie in die oder aus den USA fliegen, kann die Anwendung lokaler Vorschriften bedeuten, dass Sie einige der in diesem Artikel 7.1.7 genannten Anforderungen nicht erfüllen müssen. Für weitere Informationen kontaktieren Sie uns oder besuchen Sie https://www.emirates.com/de/german/before-you-fly/health/special-needs/;

7.1.8 Sie weigern sich, eine Sicherheitskontrolle an Ihnen oder Ihrem Gepäck durchzuführen.

7.1.9 Sie geben keine zufriedenstellenden Antworten auf Sicherheitsfragen am Check-in oder am Flugsteig.

7.1.10 Sie bestehen eine Bewertung/Analyse des Sicherheitsprofils nicht.

7.1.11 Sie manipulieren oder entfernen Sicherheitssiegel auf Ihrem Gepäck oder Sicherheitsaufkleber auf Ihrer Bordkarte.

7.1.12 Sie beachten unsere Sicherheits- oder Komfortvorschriften nicht, die sich beispielsweise auf das Sitzen, die Verstauung von nicht aufgegebenem Gepäck, das Rauchen, den Alkoholkonsum, den Gebrauch von Drogen, Kleidung oder die Verwendung elektronischer Geräte (z. B. Mobiltelefone, Laptops, PDAs, tragbare Technologien und intelligente Uhren, tragbare Rekorder, tragbare Radios, CD-, DVD- und MP3-Player, elektronische Spiele oder Übertragungsgeräte) beziehen.

7.1.13 Sie haben einen Bombenscherz, eine Entführungsdrohung oder eine andere Sicherheitsbedrohung gemacht oder dieses versucht.

7.1.14 Sie haben den anwendbaren Flugpreis, Steuern, Gebühren, anwendbare Gebühren oder Zuschläge für außergewöhnliche Umstände für Ihre Beförderung nicht vollständig bezahlt.

7.1.15 Sie scheinen nach unserer ausschließlichen Meinung:

(a) die Visumpflicht nicht zu erfüllen,

(b) keine gültigen oder rechtmäßig erworbenen Reisedokumente zu besitzen,

(c) Reisedokumente oder Visa auf betrügerische Weise erworben zu haben,

(d) in ein Land zu reisen oder in ein Land einreisen zu wollen, durch das Sie sich auf der Durchreise befinden, für das Sie keine gültigen Reisedokumente besitzen oder die erforderlichen Visumanforderungen nicht erfüllen.

(e) Ihre Reisedokumente an Bord des Flugzeugs oder zwischen Check-in und Boarding vernichtet zu haben, oder

(f) sich zu weigern, uns zu erlauben, Ihre Reisedokumente zu kopieren, oder

(g) sich zu weigern, Ihre Reisedokumente auf Verlangen gegen Quittung an die Flugbesatzung herauszugeben.

7.1.16 Wir wurden von der Einwanderungsbehörde oder anderen Behörden des Landes, in das Sie reisen oder durch das Sie reisen möchten, oder eines Landes, in dem Sie einen Zwischenstopp geplant haben, mündlich oder schriftlich darüber informiert, dass Ihnen die Einreise in dieses Land nicht gestattet wird, selbst wenn Sie über gültige Reisedokumente verfügen.

7.1.17 Sie versäumen es oder weigern sich, uns Informationen über Sie in Ihrem Besitz oder in Ihrem Einflussbereich zu übergeben, um die eine Regierungsbehörde uns rechtmäßig gebeten hat, oder es scheint uns, dass alle diese Informationen, die Sie gegeben haben, falsch oder irreführend sind.

7.1.18 Sie präsentieren ein Ticket, das:

- **(a)** illegal erworben wurde,
- **(b)** gefälscht oder verfälscht ist,
- **(c)** ohne die erforderliche Befugnis geändert wurde,
- **(d)** von einem anderen Unternehmen als uns oder einem von uns bevollmächtigten Vertreter gekauft oder ausgegeben wurde, oder
- **(e)** uns als verstümmelt, verloren oder gestohlen gemeldet wurde oder eine Fälschung darstellt.

7.1.19 Sie können nicht nachweisen, dass Sie die im Ticket genannte Person sind.

7.1.20 Sie erfüllen die in Artikel 3 genannten Anforderungen, z. B. hinsichtlich der Verwendung von aufeinanderfolgenden Flugcoupons in Folge, nicht.

7.1.21 Sie erfüllen die Anforderungen des Artikels 7.3 nicht.

7.1.22 Sie (oder die Person, die für Sie rechtlich verantwortlich ist, wenn Sie ein Kind sind) haben die Anforderungen von Artikel 7.7 nicht erfüllt.

7.1.23 Es ist Ihnen oder einer in Ihrer Verantwortung stehenden Person, die mit Ihnen reist (z. B. einem Kind oder Baby) kraft Gesetz, Gerichtsbeschluss oder Kautionsbedingungen nicht gestattet, das Hoheitsgebiet des Abflugorts des Flugzeugs zu verlassen.

7.1.24 Sie sind in unrechtmäßigem Besitz von Drogen oder wir hegen den begründeten Verdacht, dass dies der Fall ist.

7.1.25 Sie haben sich zuvor bei oder im Zusammenhang mit einem früheren Flug in einer oben genannten Weise verhalten und wir glauben, dass Sie dieses Verhalten wiederholen könnten.

7.1.26 Ihnen wurde die Beförderung durch eine andere Fluggesellschaft wegen Ihres oben beschriebenen Verhaltens verweigert oder Sie haben Artikel 11 auf oder im Zusammenhang mit einem früheren Flug verletzt.

7.1.26 Wir haben Sie darüber informiert, dass wir Sie zu keinem Zeitpunkt nach dem Datum einer solchen Mitteilung auf unseren Flügen mitnehmen würden.

7.1.27 Sie haben es versäumt, für die bei uns erworbenen Waren oder Dienstleistungen zu bezahlen.

Siehe auch Artikel 7.2 und 10.5.4 über die Folgen der Beförderungsverweigerung und Artikel 19 über jede Entscheidung, die wir über die Anwendung von Artikel 7.1 auf Sie treffen.

7.2 Kostenerstattung

7.2.1 Sie werden uns alle Kosten erstatten, die uns aus folgenden Gründen entstehen:

- **(a)** Reparatur oder Ersatz von Gegenständen, die von Ihnen verloren, beschädigt oder zerstört wurden;
- **(b)** Entschädigungen, die wir an Fluggäste oder Besatzungsmitglieder zahlen müssen, die von Ihren Handlungen betroffen sind; und
- **(c)** Verspätung des Flugzeugs zum Zwecke der Fortschaffung Ihrer Person und/oder Ihres Gepäcks, weil Ihnen die Beförderung aus einem der in Artikel 7.1 genannten Gründe verweigert wird.

Wir können den Wert einer unbenutzten Beförderung auf Ihrem Ticket oder Ihre Guthaben in unserem Besitz für diese Zahlung oder Ausgabe verwenden.

7.3 Flugtauglichkeit

7.3.1 Vor dem Einsteigen in das Flugzeug zur Beförderung müssen Sie hinreichend überzeugt sein, dass Sie medizinisch flugtauglich sind. Wenn Ihnen gesagt wurde, dass Sie flugtauglich sind, vorausgesetzt, dass bestimmte Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden (z. B. die Einnahme von Medikamenten), liegt es in Ihrer Verantwortung, sicherzustellen, dass alle diese Vorsichtsmaßnahmen vor, während und nach Ihrem Flug getroffen werden. Wenn wir dies verlangen, müssen Sie einen schriftlichen Nachweis Ihrer Flugtauglichkeit gemäß diesen Beförderungsbedingungen erbringen. Zur Überprüfung, ob ein Nachweis der Flugtauglichkeit erforderlich ist, siehe Artikel 7.3.2 und 7.5. Wenn Sie in die oder aus den USA fliegen, siehe Artikel 7.3.4.

7.3.2 Wenn Zweifel an Ihrer Flugtauglichkeit bestehen, können Sie nur dann zur Beförderung zugelassen werden, wenn Sie eine der folgenden Anforderungen erfüllt haben:

- **(a)** Spätestens 48 Stunden vor dem Flug stellen Sie uns ein ärztliches Attest zur Verfügung, das innerhalb der letzten 10 Tage von einem entsprechend qualifizierten Arzt ausgestellt wurde und Ihre Reisetauglichkeit auf allen Flügen, mit denen Sie reisen möchten, bestätigt;
- **(b)** Spätestens 48 Stunden vor dem Flug stellen Sie uns ein ausgefülltes medizinisches Informationsformular (MEDIF – am nützlichsten, wenn Ihre Flugtauglichkeit aufgrund einer neueren Krankheit, Behandlung oder Operation zweifelhaft ist) zur Verfügung und wir bestätigen, dass wir Sie transportieren können; oder
- **(c)** Spätestens 96 Stunden vor dem Flug stellen Sie uns eine Frequent Travellers Medical Card (FREMEC – am nützlichsten, wenn Ihre Flugtauglichkeit aufgrund einer dauerhaften oder chronischen Krankheit zweifelhaft ist oder Sie eine langfristige medizinische Behandlung benötigen) zur Verfügung und wir bestätigen, dass wir Sie transportieren können.

Wenn Sie in die oder aus den USA fliegen, können Sie von diesen Anforderungen ganz oder teilweise befreit sein – siehe Artikel 7.3.4.

7.3.3 Eine Fluggenehmigung unserer medizinischen Abteilung ist mindestens 48 Stunden vor Ihrem Flug (oder einer kürzeren Zeitspanne, die wir nach unserem Ermessen entscheiden können) erforderlich, wenn Sie eine Krankheit haben, die:

- **(a)** als aktiv ansteckend oder übertragbar und lebensbedrohlich für andere Fluggäste oder Besatzungen angesehen wird;
- **(b)** ungewöhnliches Verhalten oder eine körperliche Verfassung verursachen oder hervorrufen kann, die sich nachteilig auf das Wohlergehen und den Komfort anderer Fluggäste oder Besatzungsmitglieder auswirken könnte;
- **(c)** als potenzielle Gefahr für die Sicherheit des Fluges angesehen wird; oder
- **(d)** dazu führen kann, dass der Flug umgeleitet oder eine außerplanmäßige Unterbrechung durchgeführt wird.

Wenn Sie in die oder aus den USA fliegen, können Sie von diesen Anforderungen ganz oder teilweise befreit sein – siehe Artikel 7.3.4.

7.3.4 Wenn Sie in die oder aus den USA fliegen, kann die Anwendung lokaler Vorschriften bedeuten, dass Sie einige oder alle der in den Artikeln 7.3.2 und 7.3.3 genannten Anforderungen nicht erfüllen müssen. Für weitere Informationen kontaktieren Sie uns oder besuchen Sie https://www.emirates.com/de/german/before-you-fly/health/special-needs/.

7.4 Beförderung von schwangeren Fluggästen und neugeborenen Kindern

7.4.1 Wenn Sie schwanger sind, befördern wir Sie nach der 28. Schwangerschaftswoche nur, wenn Sie uns einen ärztlichen Befund vorlegen oder ein ärztliches Attest vorlegen, das:

- **(a)** von einem entsprechend qualifizierten Arzt oder einer Hebamme unterzeichnet ist;

(b) Ihr Geburtsdatum festlegt;
(c) bestätigt, dass Ihre Schwangerschaft unkompliziert ist; und
(d) das späteste Datum angibt, bis zu dem Sie voraussichtlich reisefähig sind.

7.4.2 Wenn Ihre Schwangerschaft kompliziert ist, benötigen Sie immer eine vorherige Genehmigung unserer medizinischen Abteilung für die Reise. Bei einer unkomplizierten Einlingschwangerschaft benötigen Sie eine vorherige Genehmigung unserer medizinischen Abteilung für Reisen nach der 36. Schwangerschaftswoche. Bei einer Mehrlingschwangerschaft (z. B. Zwillinge oder Drillinge), benötigen Sie eine vorherige Genehmigung unserer medizinischen Abteilung für Reisen nach der 32. Schwangerschaftswoche.{585}{586}

7.4.3 Es liegt in Ihrer Verantwortung zu prüfen, ob Artikel 7.4.1 auf Sie zutrifft. Wenn Sie die Anforderungen nicht erfüllen oder falsche Informationen über Ihre Schwangerschaft angeben und anschließend während des Fluges medizinische Hilfe benötigen oder Ihr Flug umgeleitet wird, um medizinische Hilfe zu erhalten, sind Sie verpflichtet, uns alle Kosten zu erstatten, die uns gemäß den Anforderungen von Artikel 7.6 entstehen.

7.4.4 Die Beförderung von Neugeborenen ist in der Regel erst 7 Tage nach der Geburt zulässig. Fragen Sie uns oder unseren bevollmächtigten Vertreter nach weiteren Informationen.

7.5 Besondere Unterstützung

7.5.1 Vor der Ausstellung Ihres Tickets müssen Sie eine vorherige Genehmigung unserer medizinischen Abteilung einholen und die geltenden Vorschriften einhalten, wenn Sie besondere Hilfe benötigen, weil:

(a) Sie nicht in der Lage sind, sich selbst zu ernähren;
(b) Sie nicht in der Lage sind, die Toilette ohne fremde Hilfe zu benutzen;
(c) Sie nicht in der Lage sind, sich ohne fremde Hilfe zu bewegen oder die Flugzeugkabine zu evakuieren; oder
(d) besondere Bedürfnisse haben, die eine besondere Ausrüstung erfordern.

Wenn Sie in die oder aus den USA fliegen, können Sie von diesen Anforderungen ganz oder teilweise befreit sein – siehe Artikel 7.5.5.

7.5.2 Wenn sich Ihre besonderen Assistenzanforderungen nach Erhalt der Genehmigung unserer medizinischen Abteilung nachteilig ändern, müssen Sie vor Ihrem Flug eine neue Genehmigung von unserer medizinischen Abteilung oder von Ihrem Arzt (gemäß Artikel 7.5.4) einholen und alle unsere geltenden Vorschriften einhalten.

7.5.3 Wenn Sie von unserer medizinischen Abteilung gemäß Artikel 7.5.1 zur Beförderung freigegeben wurden, wird Ihnen die Beförderung aufgrund Ihrer besonderen Anforderungen nicht verweigert, es sei denn, Sie haben diese Beförderungsbedingungen, z. B. Artikel 7.1 und 7.3, nicht eingehalten.

7.5.4 Eine Alternative zur Einholung einer vorherigen Genehmigung unserer medizinischen Abteilung für die Zwecke der Artikel 7.5.1 und 7.5.3 ist die Bereitstellung eines von Ihrem Arzt unterzeichneten Originalattests, das bescheinigt, dass Sie in der Lage sind, Ihre Beförderung sicher abzuschließen, ohne dass Sie während des Fluges außergewöhnliche medizinische Hilfe benötigen (z. B. Hilfe, die Sie brauchen, um sich zu ernähren oder die Toilette zu benutzen, oder das Flugzeug zu evakuieren oder sich selbst Medikamente oder Behandlungen zu verabreichen).

7.5.5 Wenn Sie in die oder aus den USA fliegen, kann die Anwendung lokaler Vorschriften bedeuten, dass Sie einige oder alle der in diesem Artikel 7.5 genannten Anforderungen nicht erfüllen müssen. Für weitere Informationen kontaktieren Sie uns oder besuchen Sie https://www.emirates.com/de/german/before-you-fly/health/special-needs/.

7.6 Erstattung von Behandlungskosten durch den Fluggast

7.6.1 Wenn Sie während eines Fluges krank werden durch:

(a) einen Zustand, der vor dem Flug bestand (unabhängig davon, ob Sie davon Kenntnis hatten oder nicht); oder

(b) aufgrund Ihrer Schwangerschaft,

erstatten Sie uns die entstandenen Kosten:

(a) um Sie an Bord eines Flugzeugs zu behandeln;

(b) um Sie auf dem Boden zu transportieren; oder

(c) die wir einem Dritten für die Behandlung bezahlt haben.

7.6.2 Sie tragen auch alle Kosten, die uns durch die Umleitung eines Flugzeugs zur Suche nach medizinischer Hilfe entstanden sind, wenn Sie gegen Artikel 7.3 oder 7.4 oder 7.5 verstoßen haben. Wir können den Wert einer unbenutzten Beförderung auf Ihrem Ticket oder eines unbenutzten Guthabens auf Ihrem Konto bei uns oder eines Ihrer in unserem Besitz befindlichen Guthabens zur Zahlung an uns verwenden.

7.7 Beförderung von alleinreisenden Kindern

7.7.1 Sie werden nicht zur Beförderung angenommen, wenn Sie zum Zeitpunkt des Flugbeginns unter 5 Jahre alt sind, es sei denn, Sie werden von einer Begleitperson im Alter von mindestens 18 Jahren begleitet. Wenn Sie zwischen 5 und 15 Jahre alt sind (bis zu Ihrem 16. Geburtstag), können wir eine Begleitung organisieren, vorausgesetzt, wir erhalten eine Ankündigung von 7 Tagen oder mehr vor der Reise und es wird eine zusätzliche Gebühr erhoben.

7.7.2 Wenn Sie zum Zeitpunkt des Flugbeginns mehr als 5 Jahre alt, aber weniger als 12 Jahre alt sind, werden Sie nicht zur Beförderung angenommen, es sei denn:

(a) Sie werden beim Check-in von einem für Sie verantwortlichen Elternteil, Vormund oder Erwachsenen begleitet, der mit einem zugewiesenen Mitarbeiter auf dem Flughafen bleibt, bis Sie das Flugzeug bestiegen haben und es vom Flughafen gestartet ist;

(b) Sie haben eine bestätigte Buchung für Ihren Flug und es wird von uns nicht erwartet, dass der Flug an einem anderen Ort als seinem Bestimmungsort endet oder aufgrund von Wetter- oder anderen Betriebsbedingungen einen unerwarteten Halt an einem anderen Ort macht;

(c) Sie können uns nachweisen, dass Sie an jedem Zwischenstoppflughafen von einem anderen für Sie verantwortlichen Elternteil, Vormund oder Erwachsenen (mit vollständigen Angaben zur Identität dieser Person) abgeholt werden, der für Sie die Verantwortung für den gesamten Zeitraum des Zwischenstopps übernimmt;

(d) ein Zwischenstopp überschreitet am Dubai International Airport nicht 8 Stunden und an einem anderen Flughafen nicht 4 Stunden; und

(e) ein für Sie verantwortlicher Elternteil, Vormund oder Erwachsener wird Sie am Zielflughafen abholen und für Sie sorgen.

7.8 Dienstleistungen an Bord

Aus betrieblichen Gründen geben wir keine Garantien, dass:

(a) Bordequipment und beworbene Programme zur Verfügung stehen;

(b) beworbene Spezialgerichte oder andere Arten von Gerichten immer ihrer genauen Beschreibung entsprechen werden, da sie von Dritten auf unsere Bestellung zubereitet wurden;

(c) die beworbenen Borddiensten verfügbar sind; oder

(d) die Umgebung an Bord unseres Flugzeugs frei von Nüssen oder Nussprodukten sein wird. Wir akzeptieren keine Anfragen für nussfreie Mahlzeiten.

7.9 Bodenverkehrsdienste

Wir geben keine Garantien dafür, dass:

(a) Ausrüstungen und Dienstleistungen am Boden auf Flughäfen, einschließlich Schnellverkehrsdienste, Transportdienste, Flughafen-Lounges und Einrichtungen in diesen Lounges, zur Verfügung stehen werden; oder

(b) die Bodenverkehrsdienste immer ihrer genauen Beschreibung entsprechen werden.

Wenn Sie jedoch in die oder aus den USA fliegen, kann die Anwendung der lokalen Vorschriften bedeuten, dass bestimmte Ausrüstungen und Dienstleistungen am Boden Fluggästen zur Verfügung gestellt werden, die besondere Hilfe benötigen. Für weitere Informationen kontaktieren Sie uns oder besuchen Sie https://www.emirates.com/de/german/before-you-fly/health/special-needs/.

Artikel 12 entnehmen Sie andere Bestimmungen über Dienstleistungen, die von Dritten erbracht werden.

7.10 Dienstleistungen und Transfers

Wenn wir Ihnen Dienstleistungen oder Transferservices zu/von Ihrem Abflug- oder Ankunftsflughafen anbieten (der „**Service**“), übernehmen wir keine Haftung für:

(a) Verluste, Schäden, Kosten und Ausgaben, die durch eine Verspätung der Bereitstellung der Dienstleistung verursacht werden (z. B. wenn diese Verspätung dazu führt, dass Sie Ihren Flug verpassen);

(b) Tod oder Körperverletzung, die während der Erbringung der Dienstleistung auftreten, es sei denn, Sie können nachweisen, dass dieser Tod oder diese Körperverletzung auf unsere direkte Fahrlässigkeit zurückzuführen ist; und

(c) Schäden an oder Verlust von Gepäck (einschließlich Diebstahl oder Raub) während der Erbringung der Dienstleistung, es sei denn, Sie weisen nach, dass diese Verluste/Schäden direkt auf unsere Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Wenn Sie nachweisen können, dass Ihr Gepäck als direkte Folge unserer Fahrlässigkeit beschädigt, verloren, gestohlen oder geraubt wurde, ist unsere Haftung auf den Betrag von 20 US-Dollar pro Kilogramm beschränkt.

ARTIKEL 8 – GEPÄCK

8.1 Freigepäckgrenze

Sie können einige Gepäckstücke kostenlos mitnehmen. Ihre Freigepäckmenge und Größenbeschränkungen sind in Ihrem Ticket oder E-Ticket-Beleg aufgeführt und hängen von unseren Vorschriften ab, die am Tag Ihres Fluges gelten. Weitere Informationen oder eine Kopie unserer Vorschriften erhalten Sie auf Anfrage bei uns oder unseren bevollmächtigten Vertretern.

8.2 Übergepäck

Ein Zuschlag wird fällig für die Beförderung von:

(a) Gepäck über Ihrer Freigepäckgrenze; und

(b) jedem Behälter mit einem Tier im Inneren, es sei denn, das Tier ist ein Nutztier.

Einzelheiten zu den Tarifen für die Beförderung von Übergepäck erfahren Sie bei uns oder unseren bevollmächtigten Vertretern.

8.3 Gegenstände, die Sie nicht im Gepäck mitführen dürfen

8.3.1 Sie dürfen die folgenden Gegenstände in Ihrem nicht aufgegebenen Gepäck oder Ihrem aufgegebenen Gepäck nicht mitführen:

(a) Gegenstände, die das Flugzeug, Personen oder Vermögenswerte an Bord des Flugzeugs gefährden können. Dazu gehören Punkte, die in den „Technischen Anweisungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) für die sichere Beförderung gefährlicher Güter auf dem Luftweg“ und den „Gefahrgutvorschriften für die internationale Luftfahrt (IATA)“ sowie in unseren entsprechenden Vorschriften festgelegt sind.

(b) Gegenstände, deren Beförderung nach den geltenden Gesetzen, Vorschriften, Verordnungen oder Regierungsrichtlinien eines Landes verboten ist, aus dem oder in das geflogen werden soll.

(c) Gegenstände, die von uns berechtigterweise als ungeeignet für die Beförderung angesehen werden, weil sie aufgrund ihres Gewichts, ihrer Größe, Form oder ihres Charakters gefährlich, unsicher, empfindlich oder verderblich sind. Bei der Entscheidung, ob Gegenstände für den Transport ungeeignet sind, berücksichtigen wir den verwendeten Flugzeugtyp.

(d) Gegenstände, die mit Zollabgaben irgendeiner Form verbunden sind, wenn Sie als unbegleitetes Kind unter 16 Jahren reisen. oder

(e) Kriegsmaterial.

Fragen Sie uns, wenn Sie Bedenken bezüglich der Eignung Ihres Gepäcks haben, vor Ihrer Ankunft am Flughafen oder wenn Sie Zweifel haben, ob es sich bei einem Gegenstand um Kriegsmaterial handelt.

8.3.2 Im aufgegebenen Gepäck dürfen nicht enthalten sein: Zerbrechliche oder verderbliche Gegenstände; Wertsachen (einschließlich z. B. Geld, Schmuck, Edelmetalle); Computer; persönliche elektronische Geräte; gespeicherte Daten; alle Medikamente oder medizinischen Geräte, die während des Fluges oder während der Reise benötigt werden oder bei Verlust oder Beschädigung nicht schnell ersetzt werden können; Haus- oder Autoschlüssel; und wertvolle Dokumente (einschließlich z. B. Geschäftsdokumente, Reisepässe und andere Ausweisdokumente, handelbare Papiere, Wertpapierurkunden) oder Muster.

8.3.3 Im nicht aufgegebenen Gepäck dürfen nicht enthalten sein: Echte, nachgebildete oder Spielzeugwaffen, Waffen und Munition, Sprengstoffe oder alles, was Sprengstoffe (z. B. Spritzkerzen, Feuerwerk oder Knallkörper) und Brandmaterialien enthält; Messer jeglicher Art/Typ/Form oder Größe; Brieföffner; Metallbesteck; Katapulte; Schleudern, Rasierklingen und Rasiermesser (ausgenommen Sicherheitsrasierer und zugehörige Kartuschenklingen); Handwerkerwerkzeuge; Darts; Scheren; Nagelfeilen; Injektionsnadeln und Spritzen (sofern nicht aus medizinischen Gründen erforderlich und von einem ärztlichen Attest begleitet, das den medizinischen Zustand bestätigt, der eine Mitnahme erforderlich macht); Stricknadeln; Korkenzieher; Sportschläger und Golfschläger (z. B. Baseball- und Softball-Schläger, Golfschläger, Cricket-Schläger, aber nicht Tennis-, Badminton- und Squashschläger); harte Sportbälle (z. B. Cricket-, Feld-, Hockey- oder Billardbälle, Snooker- oder Poolbälle); Billard-, Snooker- oder Billardqueues; Kampfkunstgeräte und alle Artikel, die unserer Meinung nach oder nach der Meinung des Sicherheitspersonals am Flughafen als Waffe verwendet oder für den Einsatz als Waffe mit dem Potenzial, Verletzungen oder Unfähigkeiten zu verursachen oder eine andere Sicherheitsbedrohung darzustellen, geeignet sind.

8.3.4 Wenn ein nicht aufgegebenes Gepäckstück zum aufgegebenen Gepäck wird (ob auf Ihren Wunsch oder weil wir dies verlangen), müssen Sie unverzüglich alle Gegenstände aus dem Gepäck entfernen, die nach Artikel 8.3 nicht in das aufgegebene Gepäck aufgenommen werden dürfen. Wenn Sie uns fragen, werden wir versuchen, Ihnen eine Tragetasche zu liefern, falls Sie keine eigene Tasche haben. Sie dürfen Gegenstände als nicht aufgegebenes Gepäck mitnehmen, jedoch nur, wenn Sie unsere Anforderungen an Inhalt, Größe und Gewicht des nicht aufgegebenen Gepäcks gemäß Artikel 8.8 erfüllen.

8.3.5 Wir sind nicht verantwortlich für Gegenstände, die aus Ihrem aufgegebenen Gepäck oder nicht aufgegebenen Gepäck entfernt und von Mitarbeitern der Flughafensicherheit aufbewahrt werden. Es liegt in Ihrer Verantwortung:

- **(a)** vor der Reise die Sicherheitsanforderungen für Ihren Flug und Abflughafen zu überprüfen;
- **(b)** sicherzustellen, dass Sie vom Flughafensicherheitspersonal eine Quittung für alle persönlichen Gegenstände erhalten, die aus Ihrem Gepäck entfernt wurden; und
- **(c)** Vorkehrungen für die Abholung dieser Gegenstände zu treffen.

8.4 Schusswaffen und gefährliche Gegenstände

8.4.1 Wenn Sie Schusswaffen, Munition, antike Waffen, Schwerter, Messer, Bögen, Spielzeugwaffen, Replikwaffen und Sprengstoffe einschließlich explosivstoffhaltiger Gegenstände (z. B. Spritzkerzen, Feuerwerk oder Knallkörper) als aufgegebenes Gepäck mitnehmen möchten, müssen Sie Folgendes beschaffen:

- **(a)** alle erforderlichen Genehmigungen der Regierungsbehörden des Abfluglandes und des Ziellandes vor Beginn Ihrer Beförderung; und
- **(b)** Genehmigung von uns mindestens 3 Tage vor Ihrem Flug (die Genehmigung liegt in unserem alleinigen Ermessen).

8.4.2 Bei Annahme zur Beförderung unterliegen Schusswaffen, Waffen, Sprengstoffe und Munition den geltenden ICAO- und IATA-Vorschriften (einschließlich der in Artikel 8.3.1 genannten) und müssen:

- **(a)** entladen und gesichert sein; und
- **(b)** angemessen verpackt und von allen Dokumenten begleitet sein, die von den Abgangs- und Bestimmungsländern sowie von den Zwischenstopps gesetzlich vorgeschrieben sind**.**

8.4.3 Wir übernehmen keine Haftung oder Verantwortung, wenn ein gemäß Artikel 8.4.1 angenommener Gegenstand aus Ihrem aufgegebenen Gepäck entfernt und/oder von Sicherheitspersonal, Regierungsbeamten, Flughafenbeamten, Polizei- oder Militärbeamten oder anderen an Ihrer Beförderung beteiligten Fluggesellschaften aufbewahrt oder zerstört wird.

8.4.4 Ihre Schusswaffen, Waffen, Munition und Sprengstoffe werden niemals in der Kabine oder im Cockpit des Flugzeugs mitgeführt.

8.5 Recht, die Beförderung zu verweigern

8.5.1 Wir werden die Beförderung von Gepäck, das einen der Gegenstände gemäß Artikel 8.3 oder Artikel 8.4 enthält, verweigern.

8.5.2 Wir werden die Annahme von Gepäck zur Beförderung verweigern, wenn wir entscheiden, dass es für die Beförderung aufgrund seiner Größe, Form, seines Aussehens, Gewichts, Inhalts, Charakters, aus Sicherheits- oder Betriebsgründen oder aus Gründen des Komforts anderer Fluggäste ungeeignet ist. Wenn Sie Zweifel an bestimmten Punkten haben, bitten Sie uns oder unsere bevollmächtigten Vertreter um Rat.

8.5.3 Wir können die Annahme von Gepäck zur Beförderung verweigern, wenn wir feststellen, dass es nicht ordnungsgemäß und sicher in geeigneten Behältern verpackt ist. Wenn Sie uns fragen, geben wir Ihnen Auskunft über für uns akzeptable Verpackungen und Behälter.

8.6 Recht auf Durchsuchen, Screenen und Röntgen

8.6.1 Aus Gründen der Sicherheit und Gesundheit können wir Ihr Gepäck durchsuchen, screenen und durchleuchten. Wir sind bestrebt, Ihr Gepäck in Ihrer Gegenwart zu durchsuchen. Wenn Sie jedoch nicht verfügbar sind, können wir es in Ihrer Abwesenheit durchsuchen. Wenn Sie uns nicht alle diese Durchsuchungen, Scans und Röntgenaufnahmen überlassen, weigern wir uns, Sie und Ihr Gepäck zu transportieren.

8.6.2 Sie müssen Sicherheitskontrollen Ihres Gepäcks durch Behördenvertreter, Flughafenbeamte, Polizei- oder Militärbeamte und andere an Ihrer Beförderung beteiligte Fluggesellschaften zulassen.

8.6.3 Wenn eine Durchsuchung, ein Screen oder eine Röntgenaufnahme Schäden an Ihrem Gepäck verursacht, haften wir nicht für die Schäden, es sei denn, sie wurden ausschließlich durch unsere Fahrlässigkeit verursacht.

8.6.4 Die Sicherheitsbehörden einiger Länder verlangen, aufgegebenes Gepäck so zu sichern, dass es auch in Abwesenheit des Fluggasts ohne Beschädigung geöffnet werden kann. Es liegt in Ihrer Verantwortung, sich über solche Anforderungen zu informieren und diese einzuhalten.

8.7 Aufgegebenes Gepäck

8.7.1 Sie müssen Ihren Namen auf jedem aufgegebenen Gepäckstück angeben.

8.7.2 Wenn Sie Gepäck aufgeben, erhalten Sie von uns für jedes Stück Ihres aufgegebenen Gepäcks einen Gepäckaufgabeschein.

8.7.3 Aufgegebenes Gepäck wird in der Regel mit demselben Flugzeug wie Sie befördert, es sei denn, wir entscheiden uns aus Sicherheits-, Gesundheits- und Betriebsgründen, es auf einem anderen Flug zu befördern. Wenn wir Ihr aufgegebenes Gepäck auf einem anderen Flug mitnehmen, können wir es an die von Ihnen angegebene Adresse liefern, es sei denn, das Gesetz verlangt, dass Sie bei der Zollabfertigung anwesend sind oder der Grund für die Beförderung auf einem anderen Flugzeug mit der Größe oder dem Gewicht des aufgegebenen Gepäcks zusammenhängt.

8.7.4 Sofern wir entscheiden, dass Ihr aufgegebenes Gepäck nicht auf demselben Flug wie Sie befördert wird, befördern wir Ihr aufgegebenes Gepäck dann nicht, wenn:

- **(a)** Sie das Flugzeug, in das es verladen wird, nicht besteigen; oder
- **(b)** Sie das Flugzeug nach dem Einsteigen vor dem Start oder an einem Transitort verlassen, ohne wieder einzusteigen.

8.7.5 Wir befördern Ihr Übergepäck nur auf dem gleichen Flug wie Sie, wenn:

- **(a)** an Bord des Flugzeugs ein geeigneter Platz vorhanden ist; und
- **(b)** Sie den geltenden Zuschlag für die Beförderung von Gepäck über Ihr Freigepäck hinaus bezahlt haben.

8.7.6 Sie müssen sicherstellen, dass Ihr aufgegebenes Gepäck ausreichend robust und gut gesichert ist, um den üblichen und normalen Belastungen der Luftbeförderung standzuhalten, ohne Schäden zu erleiden (außer bei normaler Abnutzung).

8.8 Nicht aufgegebenes Gepäck

8.8.1 Wir legen maximale Abmessungen und/oder Gewichte für nicht aufgegebenes Gepäck fest, das klein genug sein muss, um

- **(a)** unter dem Sitz vor Ihnen; oder
- **(b)** innerhalb der Staufächer über dem Sitz in der Kabine des Flugzeugs untergebracht zu werden.

8.8.2 Sie müssen nicht aufgegebenes Gepäck aufgeben und alle Übergepäckgebühren zahlen, die gemäß Artikel 8.2 fällig werden (sofern Ihr Freigepäck bereits durch anderes aufgegebenes Gepäck verbraucht wurde), wenn:

- **(a)** Ihr nicht aufgegebenes Gepäck die maximalen Abmessungen oder Gewichte überschreitet;
- **(b)** es nicht unter Ihren Sitz oder in die Gepäckablagen passt; oder

(c) es aus irgendeinem Grund als unsicher angesehen wird.

8.8.3 Wenn Sie ein Gepäckstück (z. B. ein sehr wertvolles Stück, ein Musikinstrument oder Diplomatengepäck) haben, das Sie als nicht aufgegebenes Gepäck mitnehmen möchten, aber unsere Größen- oder Gewichtsbeschränkungen für nicht aufgegebenes Gepäck überschreiten, können Sie einen oder mehrere zusätzliche Sitze (je nach Verfügbarkeit) in derselben Reiseklasse erwerben, um dieses zulässige Gepäckstück während Ihres Fluges neben sich mitzunehmen, vorausgesetzt, wir haben mit Ihnen vor dem Check-in vereinbart, dass Sie dieses Gepäck in der Flugzeugkabine mitnehmen.

8.8.4 Wir werden keine Gegenstände als nicht aufgegebenes Gepäck transportieren, die unsere Größen- oder Gewichtsbeschränkungen für nicht aufgegebenes Gepäck überschreiten.

8.9 Abholung und Zustellung von aufgegebenem Gepäck

8.9.1 Sofern Artikel 8.7.3 nicht verlangt, dass wir Ihnen Ihr aufgegebenes Gepäck zustellen, müssen Sie Ihr aufgegebenes Gepäck abholen, sobald es an Ihrem Bestimmungsort oder Zwischenstopp bereitgestellt wird. Wenn Sie es nicht innerhalb einer angemessenen Frist abholen, können wir Ihnen eine Lagergebühr berechnen. Wenn Sie Ihr aufgegebenes Gepäck nicht innerhalb von 3 Monaten ab dem Datum, an dem es bereitgestellt wird, abholen, können wir es entsorgen und den Erlös aus der Veräußerung zu unseren Gunsten einbehalten, ohne Sie darüber zu informieren oder Ihnen gegenüber zu haften.

8.9.2 Nur die Person, die den Gepäckabschnitt und den Gepäckaufgabeschein besitzt, kann ein Stück aufgegebenes Gepäck abholen. Wir übernehmen keine Verantwortung für die Überprüfung der Identität oder Befugnis der Person, die den Gepäckabschnitt und den Gepäckaufgabeschein innehat, oder für die Überprüfung, ob sie ein Recht auf Abholung hat.

8.9.3 Wenn die Person, die ein aufgegebenes Gepäckstück beansprucht, nicht in der Lage ist, den erforderlichen Gepäckabschnitt und den Gepäckaufgabeschein vorzulegen, muss diese Person nachweisen, dass das Gepäck ihr Eigentum ist, bevor wir die Abholung zulassen. Bei der Beurteilung des Rechts einer Person, das Gepäck abzuholen, übernehmen wir keine Verantwortung für mehr als nur begrenzte Überprüfungen.

8.10 Tiere

Wir akzeptieren ein Tier zur Beförderung nur, wenn Sie unsere vorherige Genehmigung beantragt und erhalten haben sowie alle folgenden Bedingungen und unsere geltenden Vorschriften erfüllen:

8.10.1 Das Tier muss von Ihnen in einem geeigneten Behälter für die Beförderung im Frachtraum eines Flugzeugs gemäß allen geltenden gesetzlichen Bestimmungen ordnungsgemäß verpackt werden (mit der notwendigen Versorgung mit Lebensmitteln und Wasser).

8.10.2 Für das Tier werden gültige Gesundheits- und Impfzeugnisse, Einreisegenehmigungen, Transitgenehmigungen, Ausreisegenehmigungen und andere Dokumente vorgelegt, die von den Herkunfts-, Einreise- oder Transitländern verlangt werden.

8.10.3 Sie haben die Gebühren für Behälter mit Tieren bezahlt, es sei denn, das Tier ist ein Begleittier.

8.10.4 Sofern die Beförderung Ihres Tieres nicht unter die Haftungsregeln des anwendbaren Abkommens fällt, haften wir nicht für Verlust, Verletzung, Krankheit oder Tod, es sei denn, dies ist ausschließlich auf unsere Fahrlässigkeit zurückzuführen.

8.10.5 Wenn ein Tier von uns befördert wird, ohne von allen in Artikel 8.10.2 geforderten Zertifikaten und Genehmigungen begleitet zu werden:

(a) haften wir Ihnen gegenüber nicht für Verluste, die Ihnen möglicherweise entstehen; und

(b) bezahlen oder erstatten Sie uns (auf Verlangen) alle Geldbußen, Kosten, Verluste oder Verbindlichkeiten, die uns aufgrund des Fehlens der Zertifikate oder Genehmigungen auferlegt oder von uns übernommen werden.

Wenn Sie in die oder aus den USA fliegen, kann die Anwendung lokaler Vorschriften bedeuten, dass Sie einige oder alle der in diesem Artikel 8.10 genannten Anforderungen nicht erfüllen müssen. Für weitere Informationen kontaktieren Sie uns oder besuchen Sie https://www.emirates.com/de/german/before-you-fly/health/special-needs/.

ARTIKEL 9 – FLUGPLÄNE, VERSPÄTUNGEN, ANNULLIERUNG VON FLÜGEN, NICHTBEFÖRDERUNG

9.1 Zeitpläne

9.1.1 Die in unseren Flugplänen angegebenen Flugzeiten und -dauern können sich zwischen dem Datum der Veröffentlichung (oder Ausstellung) und dem Datum Ihrer tatsächlichen Reise ändern. Wir garantieren Ihnen keine Flugzeiten und Flugdauern und diese sind nicht Bestandteil Ihres Beförderungsvertrages mit uns.

9.1.2 Bevor wir Ihre Buchung annehmen, werden wir oder unser bevollmächtigter Vertreter Sie über die Abflugzeit Ihres Fluges informieren und diese auf Ihrem Ticket oder E-Ticket-Beleg/Reiseplan angeben. Möglicherweise müssen wir die Abflugzeit Ihrer Flugzeit und/oder den Abflug- oder Zielflughafen nach Ausstellung Ihres Tickets oder E-Ticket-Belegs/Reiseplans ändern. Es liegt in Ihrer Verantwortung, uns oder unserem bevollmächtigten Vertreter Kontaktinformationen zur Verfügung zu stellen, damit wir oder dieser bevollmächtigte Vertreter versuchen können, Sie über eine solche Änderung zu informieren.

9.1.3 Sie haben Anspruch auf eine unfreiwillige Rückerstattung gemäß Artikel 10.2, wenn:

(a) die Änderung für Sie nicht akzeptabel ist; und

(b) wir oder unser bevollmächtigter Vertreter Sie nicht auf einem anderen Flug buchen können, den Sie bereit sind zu akzeptieren.

Darüber hinaus haften wir Ihnen gegenüber nicht für Verluste oder Ausgaben jeglicher Art.

9.2 Rechtsmittel bei Stornierung, Umleitung und Verspätungen

9.2.1 Manchmal kommt es aufgrund von Umständen, die außerhalb unserer Kontrolle liegen (z. B. Verspätungen oder Streiks bei Schlechtwetter oder Flugsicherung) zu Verspätungen bei den Abflugzeiten und der Zeit, die ein Flugzeug benötigt, um zu einem Ziel zu fliegen. Wir werden alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um Verzögerungen bei der Beförderung von Ihnen und Ihrem Gepäck zu vermeiden. Zu diesen Maßnahmen kann auch gehören, dass ein anderer Flug von: einem anderen Flugzeug, einer anderen Fluggesellschaft oder beidem durchgeführt wird.

9.2.2 Sie sind berechtigt, eine der folgenden drei verfügbaren Abhilfemaßnahmen zu wählen, wenn wir einen Flug annullieren, einen Flug nicht ordnungsgemäß nach dem Zeitplan durchführen, nicht an Ihrem Zielort oder Zwischenziel landen oder einen Anschlussflug mit uns oder einer anderen Fluggesellschaft verpassen, für die Sie eine durchgebuchte/bestätigte Buchung haben und eine ausreichende Zeit bestand, um den Anschluss nach der geplanten Ankunftszeit Ihres Fluges zu erreichen. Die drei verfügbaren Mittel, aus denen Sie wählen können, sind ohne Aufpreis erhältlich. Siehe auch Artikel 9.2.3 über Einschränkungen Ihrer Rechte und unserer Haftung.

(a) **Ersatzleistung 1 –** Wir werden Sie und Ihr Gepäck so schnell wie möglich auf einem anderen unserer Flüge befördern, auf dem ein Platz frei ist. Falls erforderlich, verlängern wir die Gültigkeitsdauer Ihres Tickets, um diese Beförderung abzudecken.

(b) **Ersatzleistung 2** – Wir werden Sie und Ihr Gepäck innerhalb eines angemessenen Zeitraums an den auf Ihrem Ticket angegebenen Bestimmungsort bringen: (i) mit einem anderen unserer Flüge; oder (ii) mit einem Flug, der von einer anderen Fluggesellschaft durchgeführt wird; oder (iii) mit anderen, gemeinsam vereinbarten Mitteln und Beförderungsklassen. Wir erstatten Ihnen auch jede Differenz zwischen dem für Ihre Beförderung gezahlten Preis, Steuern, Gebühren, Abgaben sowie Zuschlägen und allen niedrigeren Preisen, Steuern, Gebühren, Abgaben und Zuschlägen, die für Ihre geänderte Beförderung gelten.

(c) **Ersatzleistung 3** - Wir gewähren Ihnen{871} {872}eine unfreiwillige Rückerstattung gemäß Artikel 10.2.

9.2.3 Diese Ersatzleistungen berühren nicht Ihre Rechte aus Artikel 15.6. Vorbehaltlich geltender Gesetze stellen diese Ersatzleistungen und Rechte die einzigen und exklusiven Ersatzleistungen und Rechte dar, die Ihnen zur Verfügung stehen, wenn Ihre Beförderung von einem der in Artikel 9.2.2 aufgeführten Ereignisse betroffen ist.

9.3 Nichtbeförderung

9.3.1 Wenn wir Sie nicht mit Ihrer gebuchten Reiseklasse auf einem Flug befördern können, für den Sie eine bestätigte Buchung haben und alle geltenden Check-in- und Boarding-Fristen eingehalten haben:

(a) befördern wir Sie auf einem unserer späteren Flüge in Ihrer gebuchten Reiseklasse oder, wenn Sie es wünschen, auf einem anderen unserer Flüge in einer anderen Reiseklasse. Im Falle einer Herabstufung von Ihrer gebuchten Reiseklasse erstatten wir Ihnen die Differenz zwischen dem anwendbaren Tarif, den Steuern, Gebühren, Abgaben und Zuschlägen, die für Ihre gebuchte Reiseklasse gezahlt wurden, und denen, die für die Reiseklasse gelten, in der Sie tatsächlich befördert werden;

(b) {883}werden wir, wenn Sie es wünschen, dafür sorgen, dass Sie mit einer anderen Fluggesellschaft befördert werden, sodass Sie innerhalb einer angemessenen Zeit nach Ihrer ursprünglich geplanten Ankunftszeit am Zielort ankommen können.{884} In diesem Fall gelten diese Beförderungsbedingungen weiterhin, mit der Ausnahme, dass die Beförderungsbedingungen des ausführenden Luftfahrtunternehmens für alle betrieblichen und verfahrenstechnischen Aspekte des übertragenen Fluges gelten; oder

(c) können Sie sich für eine unfreiwillige Rückerstattung gemäß Artikel 10.2 entscheiden.

Dieser Artikel 9.3.1 findet keine Anwendung, wenn wir uns aus den in diesen Beförderungsbedingungen zulässigen Gründen weigern, Sie zu befördern (siehe z. B. Artikel 6.4, 7, 8, 11.4 und 13).

9.3.2 Wenn Artikel 9.3.1 auf Sie zutrifft, zahlen wir Ihnen eine Entschädigung nach geltendem Recht und gemäß unserer Richtlinie zur Entschädigung bei Nichtbeförderung, die auf Anfrage erhältlich ist.

9.3.3 Abgesehen von Ihren Rechten aus diesem Artikel 9.3 haften wir Ihnen gegenüber nicht für Verluste oder Ausgaben jeglicher Art. Fragen Sie nach unserer Richtlinie zur Entschädigung bei Nichtbeförderung.

ARTIKEL 10 – RÜCKERSTATTUNGEN

10.1 Allgemeines

10.1.1 Wir erstatten Ihnen den für Ihr Ticket oder einen nicht genutzten Teil davon bezahlten Flugpreis sowie die anwendbaren Steuern, Gebühren, Abgaben und Zuschläge für außergewöhnliche Umstände gemäß diesem Artikel 10, unseren Tarifbestimmungen und unseren Tarifen.

10.1.2 Sofern wir nichts anderes mitteilen, erstatten wir nur an die Person, die das Ticket bezahlt hat.

10.1.3 Sofern sich Ihr Rückerstattungsanspruch nicht auf ein verlorenes Ticket bezieht, erfolgt die Rückerstattung nur, wenn Sie uns Ihr Ticket und alle unbenutzten Flugcoupons und den Fluggastcoupon zuerst übergeben. Diese Anforderung gilt nicht, wenn es sich bei Ihrem Ticket um ein elektronisches Ticket handelt.

10.2 Unfreiwillige Rückerstattungen

10.2.1 Sie haben Anspruch auf eine gemäß Artikel 10.2.2 berechnete Rückerstattung, wenn wir:

(a) Ihren Flug stornieren;

(b) Ihren Flug nicht angemessen und planmäßig durchführen;

(c) Sie nicht auf einem Flug mitnehmen, für den Sie eine bestätigte Buchung haben und die geltende Check-in-Frist und Boarding-Frist eingehalten haben, und Ihnen die Beförderung nicht aus den in diesen Beförderungsbedingungen zulässigen Gründen verweigert wurde;

(d) nicht an Ihrem Ziel oder Zwischenstopp landen; oder

(e) verursachen, dass Sie einen Anschlussflug verpassen, wenn Sie über eine bestätigte Buchung verfügen und eine ausreichende Zeit vorhanden war, um den Anschluss zwischen der ursprünglich geplanten Ankunftszeit Ihres Fluges und der Abflugzeit des Anschlussflugs zu erreichen.

10.2.2 Ihre Rückerstattung wird wie folgt berechnet:

(a) **Wenn kein Teil Ihres Tickets genutzt wurde**: Ein Betrag in Höhe des bezahlten Flugpreises (einschließlich Steuern, Gebühren, Abgaben und Zuschläge für außergewöhnliche Umstände), wenn kein Teil des Tickets genutzt wurde; oder

(b) **Wenn ein Teil Ihres Tickets genutzt wurde:** Ein Betrag in Höhe der Differenz zwischen dem bezahlten Flugpreis (einschließlich Steuern, Gebühren, Abgaben und Zuschlägen für außergewöhnliche Umstände) und dem richtigen Flugpreis (einschließlich Steuern, Gebühren, Abgaben und Zuschläge für außergewöhnliche Umstände) für den Flug zwischen den Punkten, für die Sie Ihr Ticket genutzt haben.

10.2.3 Wir zahlen eine Rückerstattung gemäß Artikel 10.2.2.2(b), wenn wir Ihnen die Beförderung aus einem der in Artikel 7.1 genannten Gründe verweigern oder Ihre Beförderung aus einem der in Artikel 11.4 genannten Gründe beenden, mit der Ausnahme, dass Sie keinen Anspruch auf eine Rückerstattung für den Flug haben, für den Ihnen die Beförderung verweigert wurde oder bei dem ein unannehmbares Verhalten aufgetreten ist.

10.2.4 Abgesehen von der in Artikel 10.2.3 vorgesehenen Rückerstattung haften wir Ihnen gegenüber nicht für Verluste oder Ausgaben jeglicher Art. Siehe auch Artikel 7.2 und Artikel 11.4 (der es uns erlaubt, den Wert jeder unbenutzten Beförderung auf Ihrem Ticket zur Erstattung der von Ihnen zu tragenden Kosten zu verwenden).

10.3 Freiwillige Rückerstattungen

10.3.1 Wenn eine Rückerstattung des Tarifs für Ihr Ticket aus anderen als den in Artikel 10.2 genannten Gründen erforderlich ist, erfolgt die Rückerstattung:

(a) **Wenn kein Teil Ihres Tickets genutzt wurde**: Ein Betrag, der dem bezahlten Flugpreis (einschließlich Steuern, Gebühren, Abgaben und Zuschläge für außergewöhnliche Umstände) entspricht, abzüglich: (i) aller anwendbaren Stornierungsgebühren, wenn Ihr Ticket Beschränkungen unterliegt; (ii) aller angemessenen Servicegebühren; und (iii) aller

Gebühren, Steuern, Strafen, Abgaben oder Verbindlichkeiten, die uns durch Ihre Buchung oder Ihre Rückerstattung entstehen.

(b) **Wenn ein Teil des Tickets genutzt wurde**: Ein Betrag, der der Differenz zwischen dem bezahlten Flugpreis (einschließlich Steuern, Gebühren, Abgaben und Zuschlägen für außergewöhnliche Umstände) und dem richtigen Flugpreis (einschließlich Steuern, Gebühren, Abgaben und Zuschläge für außergewöhnliche Umstände) für die Reise zwischen den Punkten, für die das Ticket genutzt wurde, entspricht, abzüglich: (i) aller anwendbaren Stornierungsgebühren, wenn Ihr Ticket Beschränkungen unterliegt; (ii) aller angemessenen Servicegebühren; und (iii) aller Gebühren, Steuern, Strafen, Abgaben oder Verbindlichkeiten, die uns durch Ihre Buchung oder Ihre Rückerstattung entstehen.

10.3.2 Um alle Zweifel auszuräumen: Sie haben Anspruch auf Erstattung der unbezahlten Steuern ohne Abzug, falls Sie einen Teil Ihres Tickets nicht nutzen.

10.4 Rückerstattung bei Verlust des Tickets

10.4.1 Wenn Sie Ihr Ticket oder einen Teil davon verlieren und uns einen ausreichenden Nachweis über diesen Verlust erbringen und entsprechende Verwaltungsgebühren zahlen, führen wir eine Rückerstattung so schnell wie möglich nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Tickets oder nach 6 Monaten durch, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist, wenn:

(a) das verlorene Ticket oder ein Teil davon nicht verwendet, zuvor erstattet oder ersetzt wurde, es sei denn, die Nutzung, Erstattung oder der Ersatz durch jemanden oder an jemanden ist auf unser eigenes Verschulden zurückzuführen; und

(b) die Person, an die die Rückerstattung erfolgt, zustimmt (durch Unterzeichnung einer Vereinbarung mit uns): (i) den Betrag der Rückerstattung an uns zurückzuzahlen; und (ii) uns unsere Rechtskosten und Ausgaben für die Suche und Benachrichtigung sowie die Durchsetzung der Vereinbarung zu erstatten, wenn wir später einen Betrug entdecken.

10.5 Recht auf Ablehnung der Rückerstattung

10.5.1 Wir gewähren keine Rückerstattung, wenn Sie diese später als 2 Jahre ab Ausstellungsdatum des ursprünglichen Tickets beantragen.

10.5.2 Wir werden keine Rückerstattung eines Tickets gewähren, wenn Sie uns oder Regierungsbeamten bei Ihrer Ankunft in einem Land das Ticket als Nachweis für Ihre zukünftige Absicht, aus diesem Land abzureisen, vorgelegt haben, es sei denn, Sie können uns nachweisen, dass:

(a) Sie die Erlaubnis haben, im Land zu bleiben; oder

(b) Sie das Land mit einer anderen Fluggesellschaft oder mit einem anderen Verkehrsmittel verlassen.

10.5.3 Wir werden keine Rückerstattung auf ein Ticket geben, wenn:

(a) es von einer Behörde als „Nicht zu erstatten“ gestempelt wurde; oder

(b) es ein Ersatz ist für ein verlorenes oder verstümmeltes Ticket, das von einer Behörde als „Nicht zu erstatten“ gekennzeichnet wurde.

10.5.4 Wir werden kein Ticket für einen Flug zurückerstatten, auf dem Ihnen die Beförderung verweigert wurde (aus einem der in Artikel 7.1 genannten Gründe) oder von dem Sie entfernt wurden (aus einem der in den Artikeln 11.1 bis 11.4 genannten Gründe).

10.6 Währung

Wir zahlen Rückerstattungen in der gleichen Form und Währung, mit der Sie Ihr Ticket bezahlt haben.

10.7 Von wem das Ticket zurückgegeben werden kann

Eine freiwillige Rückerstattung eines Tickets erfolgt nur, wenn wir oder unsere bevollmächtigten Vertreter das Ticket ausgestellt haben.

10.8 Einschränkung Ihrer Rechte

Sofern wir in diesen Beförderungsbedingungen nichts anderes bestimmen, stellen die in diesem Artikel 10 dargelegten Rückerstattungsansprüche Ihre einzigen Rechte gegen uns dar, wenn Ihre Beförderung aus irgendeinem Grund nicht stattfindet. Das bedeutet, dass wir Ihnen gegenüber keine andere Haftung für Verluste oder Kosten übernehmen.

ARTIKEL 11 – VERHALTEN AN BORD VON FLUGZEUGEN

11.1 Allgemeines

11.1.1 Während der Beförderung dürfen Sie zu keinem Zeitpunkt folgende Handlungen setzen:

- **(a)** gegen die Gesetze eines Staates verstoßen, in dessen Hoheitsgebiet das Flugzeug fällt; das Flugzeug oder eine Person oder einen Vermögenswert gefährden oder bedrohen (sei es durch Scherzdrohungen oder anderweitig);
- **(b)** die Gesundheit anderer Personen an Bord des Flugzeugs verletzen oder beeinträchtigen oder das Risiko oder die Gefahr von Verletzungen oder Gesundheitsschäden bewirken;
- **(c)** andere Personen an Bord des Flugzeugs ängstigen oder wesentlich belästigen, wie z. B. Drangsalierung, Belästigung, sexuelle Gewalt oder Missbrauch;
- **(d)** den Verlust oder die Beschädigung unseres Eigentums oder des Eigentums anderer Personen an Bord des Flugzeugs tatsächlich oder möglicherweise verursachen;
- **(e)** die Besatzung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben aufhalten, behindern oder stören; oder
- **(f)** eine Anweisung oder Anordnung des verantwortlichen Piloten, der Besatzung oder der Fluggesellschaft (mündlich oder durch Bescheid), die zur Gewährleistung der Sicherheit des Flugzeugs und der Personen oder des Eigentums und/oder des Komforts oder der Bequemlichkeit der Fluggäste erteilt wurde, nicht befolgen. Dies kann Anordnungen zu Sicherheit, Sitzordnung, Sicherheitsgurten, Rauchen, Alkoholkonsum oder Drogenkonsum, Verwendung von elektronischen Geräten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Mobil-/Mobiltelefone, Laptops, PDAs, tragbare Aufzeichnungsgeräte, tragbare Radios, CD-, DVD- und MP3-Player, elektronische Spiele oder Übertragungsgeräte (z. B. funkgesteuerte Spielzeuge und Walkie-Talkies) umfassen.

11.1.2 Siehe auch Artikel 18 über Entscheidungen, die wir im Zuge der Anwendung von Artikel 11.1 auf Sie bezogen treffen.

11.2 Alkohol an Bord

Es ist Ihnen nicht gestattet, Alkohol an Bord eines Flugzeugs zu konsumieren (unabhängig davon, ob er als zollfrei von uns oder jemand anderem gekauft oder anderweitig erworben wurde), es sei denn, er wurde Ihnen von uns serviert. Wir haben das Recht, jederzeit und ohne Angabe von Gründen den Alkoholkonsum zu verweigern oder den servierten Alkohol zurückzuziehen.

11.3 Raucherrichtlinien

Auf unseren Flügen ist das Rauchen nicht gestattet.

11.4 Inakzeptables Verhalten

Wenn wir der begründeten Annahme sind, dass Sie eine der Ihnen durch die Artikel 11.1 bis 11.3 auferlegten Pflichten nicht erfüllt haben:

(a) können wir die Angelegenheit an jede zuständige Polizei oder andere Vollzugsbehörde melden;

(b) können wir die Maßnahmen ergreifen, die wir für notwendig halten, um die Fortsetzung oder Wiederholung des beleidigenden Verhaltens zu verhindern, einschließlich z. B. physischer Zurückhaltung und/oder Ihrer Fortschaffung aus dem Flugzeug und/oder Verweigerung Ihrer Mitnahme nach einem Zwischenstopp (unabhängig davon, ob dies zum Zwecke Ihrer Fortschaffung aus dem Flugzeug oder anderweitig geschieht);

(c) können wir beschließen, Ihre Beförderung in Zukunft zu verweigern; und

(**(d)** erstatten Sie uns alle Kosten, die uns entstehen durch: (i) Reparatur oder Ersatz von verloren gegangenem, beschädigtem oder zerstörtem Eigentum; (ii) Entschädigung für alle Fluggäste oder Besatzungsmitglieder, die von Ihren Handlungen betroffen sind; und (iii) Umlenkung des Flugzeugs, um Sie aus dem Flugzeug zu entfernen. Wir können den Wert jeder unbenutzten Beförderung auf Ihrem Ticket oder einem Ihrer Guthaben in unserem Besitz zur Zahlung von Beträgen verwenden, die Sie uns schulden.

ARTIKEL 12 – DIENSTLEISTUNGEN ANDERER UNTERNEHMEN

12.1 Wir handeln als Ihr bloßer Vertreter, wenn wir:

(a) veranlassen, dass ein anderes Unternehmen Ihnen eine Beförderung oder andere Dienstleistungen (z. B. eine Limousine, einen Bodentransfer, eine Hotelreservierung oder eine Unterkunft oder eine Autovermietung) anbietet („**Andere Dienstleistungen**“); oder

(b) Ihnen ein Ticket oder einen Gutschein im Zusammenhang mit diesen anderen Dienstleistungen ausstellen.

12.2. Die Geschäftsbedingungen des Unternehmens, das die anderen Dienstleistungen erbringt, gelten für Sie, und wir haften Ihnen gegenüber nicht in Bezug auf die anderen Dienstleistungen, es sei denn, dass Fehlleistungen ausschließlich durch unsere Fahrlässigkeit verursacht wurden. Weitere Bestimmungen über Dienstleistungen, die von Dritten erbracht werden, finden Sie in Artikel 7.8 und 7.9.

ARTIKEL 13 – REISEDOKUMENTE, ZOLL- UND SICHERHEITSKONTROLLEN

13.1 Allgemeines

13.1.1 Sie (nicht wir) müssen:

(a) die relevanten Einreisebestimmungen für jedes Land, das Sie besuchen (auch als Transitpassagier), überprüfen; und

(b) alle Reisepässe, Visa, Gesundheitsbescheinigungen und andere Reisedokumente, die für Ihre Reise erforderlich sind, beschaffen, aufbewahren und uns vorlegen.

13.1.2 Sie müssen alle Gesetze, Vorschriften, Verordnungen und sonstigen Anforderungen aller Länder befolgen, aus denen Sie ausreisen, in die Sie einreisen oder durch die Sie während Ihrer Reise reisen werden.

13.1.3 Für die Angabe der erforderlichen Reisedokumente liegt es in Ihrer Verantwortung:

(a) die Botschaft, das Konsulat oder eine andere zuständige Stelle aller relevanten Länder vor der Durchführung Ihrer Buchung und zum Zeitpunkt Ihrer Buchung zu kontaktieren; und

(b) vor Reiseantritt erneut dieselben Stellen zu kontaktieren, um sicherzustellen, dass sich die für Sie geltenden Anforderungen nicht geändert haben und Ihre Reisedokumente für alle Flüge, Ziele und geplanten Zwischenstopps gültig bleiben.

13.1.4 Auf Wunsch müssen Sie:

(a) uns alle Reisepässe, Visa, Gesundheitsbescheinigungen und andere Reisedokumente vorlegen, die für Ihre Reise erforderlich sind (jederzeit auf Anfrage vor oder während Ihrer Beförderung);
(b) uns erlauben, Kopien dieser Dokumente anzufertigen; und/oder
(c) diese Dokumente einem Mitglied unserer Flugbesatzung an Bord Ihres Flugzeugs zur sicheren Verwahrung während eines Fluges aushändigen, gegen Ausstellung einer Quittung an Sie.

13.1.5 Wir haften Ihnen gegenüber nicht, wenn:
(a) Sie nicht über alle für Ihre Reise erforderlichen Pässe, Visa, Gesundheitsbescheinigungen und sonstigen Reisedokumente verfügen;
(b) eines dieser Dokumente veraltet ist; oder
(c) Sie nicht alle Gesetze, Vorschriften, Verordnungen und sonstigen Anforderungen aller Länder befolgt haben, aus denen Sie ausreisen, in die Sie einreisen oder durch die Sie während Ihrer Reise reisen werden.

13.1.6 Wir akzeptieren Sie oder Ihr Gepäck nicht zur Beförderung, wenn:
(a) Ihre Visa oder Reisedokumente nicht in Ordnung zu sein scheinen; oder
(b) Sie die anderen Anforderungen dieses Artikels 13.1 nicht erfüllt haben.

13.1.7 Wir haben das Recht, die Beförderung in dieser Form zu verweigern, auch wenn Sie einen Teil Ihrer Beförderung begonnen oder abgeschlossen haben, bevor uns klar wurde (sei es aufgrund der Anwendung von Artikel 13.1 oder anderweitig), dass Sie Artikel 13.1 nicht eingehalten haben.

13.2 Verweigerung der Einreise

13.2.1 Wenn Ihnen die Einreise in ein Land (einschließlich eines Landes, durch das Sie auf dem Weg zu Ihrem Ziel reisen) verweigert wird, müssen Sie bezahlen:
(a) Geldstrafen, Ordnungsstrafen oder Zahlungsaufforderungen, die von der betreffenden Regierung gegen uns erhoben werden (einschließlich Haftkosten);
(b) etwaige Haftkosten, die uns in Rechnung gestellt werden;
(c) den Flugpreis für die Beförderung aus diesem Land und gegebenenfalls eine Begleitperson; und
(d) alle anderen Kosten, denen wir berechtigterweise zustimmen.

13.2.2 Wir werden Ihnen den bezahlten Flugpreis für die Beförderung zum Flughafen, auf dem Ihnen die Einreise verweigert wurde, nicht erstatten.

13.3 Fluggast ist für Bußgelder, Haftkosten und andere Gebühren verantwortlich

13.3.1 Sie müssen uns alle Bußgelder, Strafen, Haftkosten, Abschiebe- oder Rückführungskosten, Begleitkosten (falls vorhanden), Kosten der für Sie ausgestellten Tickets oder andere von uns gezahlte Ausgaben in voller Höhe erstatten, wenn Sie es versäumt haben:
(a) alle Gesetze, Vorschriften, Anweisungen oder sonstigen Reiseanforderungen des Landes, in das Sie gereist sind, einzuhalten; oder
(b) die erforderlichen Reisedokumente für die Einreise in ein Land vorzulegen oder wenn Ihnen die Einreise in das Land verweigert wurde.

13.3.2 Wir können den Wert jeder unbenutzten Beförderung auf Ihrem Ticket oder einem Ihrer Guthaben in unserem Besitz zur Zahlung von Beträgen verwenden, die Sie uns schulden.

13.4 Rückgabe beschlagnahmter Reisedokumente

Wir haften Ihnen gegenüber nicht für die Rückgabe Ihrer Reisedokumente, Ausweispapiere oder Tickets, die von einer Regierungs- oder anderen Behörde beschlagnahmt wurden.

13.5 Zollkontrolle

Wenn erforderlich, nehmen Sie an der Inspektion Ihres Gepäcks durch den Zoll oder andere Behörden teil. Wir haften Ihnen gegenüber nicht für Schäden, die Ihnen im Rahmen einer solchen Inspektion oder infolge Ihrer Nichtteilnahme entstehen.

13.6 Sicherheitskontrolle

Sie müssen Sicherheitskontrollen, Durchsuchungen und Scans Ihrer Person und Ihres Gepäcks durch uns, unsere Handling-Agenten, Behördenvertreter, Flughafenbeamte, Polizei- oder Militärbeamte und andere an Ihrer Beförderung beteiligte Fluggesellschaften zulassen. Wenn Sie dies nicht zulassen, werden wir Sie und Ihr Gepäck nicht befördern. Siehe auch Artikel 8.6 über Sicherheitskontrollen an Ihrem Gepäck.

ARTIKEL 14 – AUFEINANDERFOLGENDE FLUGGESELLSCHAFTEN

Wenn Ihre Beförderung von uns und anderen Fluggesellschaften nacheinander unter einem Ticket oder einem Anschlussticket durchgeführt werden soll, ist es wahrscheinlich, dass sie als ein einziger Vorgang im Sinne des Abkommens angesehen wird. Siehe Artikel 15.2 über Beschränkungen unserer Haftung für diese Beförderung.

ARTIKEL 15 – HAFTUNG FÜR SCHÄDEN

15.1 Anwendbare Regeln

(a) Diese Beförderungsbedingungen regeln unsere Haftung Ihnen gegenüber.

(b) Die Haftung der anderen an Ihrer Reise beteiligten Fluggesellschaften richtet sich nach dem anwendbaren Recht und den Beförderungsbedingungen der jeweiligen Luftfahrtunternehmen.

(c) Das anwendbare Recht kann das Abkommen und/oder das lokale Recht in einzelnen Ländern umfassen. Die Bestimmungen über unsere Haftung sind in den Artikeln 15.2 bis 15.7 enthalten.

15.2 Haftungsumfang

Wir haften nur für Schäden, die während der Beförderung auf von uns betriebenen Flügen oder Teilstrecken entstehen oder für die wir Ihnen gegenüber gesetzlich haften. Wenn wir ein Ticket ausstellen oder Gepäck zur Beförderung mit einer anderen Fluggesellschaft aufgeben, handeln wir als Vertreter dieser Fluggesellschaft. Wenn die Beförderung Ihres Gepäcks von aufeinanderfolgenden Beförderungsunternehmen (im Sinne des anwendbaren Abkommens) durchgeführt wird, können Sie Ansprüche gegen das erste oder letzte Beförderungsunternehmen geltend machen.

15.3 Allgemeine Einschränkungen

15.3.1 Wo immer das Abkommen auf Ihre Beförderung Anwendung findet, unterliegt unsere Haftung den Regeln und Beschränkungen des anwendbaren Abkommens, in der Fassung anderer anwendbarer Gesetze.

15.3.2 Soweit nach geltendem Recht zulässig, sind wir Ihnen gegenüber ganz oder teilweise von der Haftung für Schäden befreit, wenn wir nachweisen, dass der Schaden durch Ihre Fahrlässigkeit oder andere vorsätzliche Handlungen oder Unterlassungen verursacht wurde oder diese dazu beigetragen haben.

15.3.3 Wir werden gegebenenfalls ganz oder teilweise von der Haftung für Schäden Ihnen gegenüber befreit, wenn wir nachweisen, dass:

(a) der Schaden nicht auf unser Verschulden zurückzuführen ist;
(b) der Schaden auf die Fahrlässigkeit eines Dritten zurückzuführen ist;
(c) dass wir bestimmte Maßnahmen zur Vermeidung des Schadens ergriffen haben; oder
(d) es unmöglich war, solche Maßnahmen zur Vermeidung des Schadens zu ergreifen.

15.3.4 Sofern im Abkommen nicht anders angegeben, haften wir nicht für Schäden, die sich ergeben aus:
(a) unserer Einhaltung der geltenden lokalen Gesetze oder Regierungsverordnungen und -vorschriften; oder
(b) aus Ihrer Nichteinhaltung derselben.

15.3.5 Sofern wir in diesen Beförderungsbedingungen nichts anderes bestimmen, haften wir Ihnen gegenüber nur für den Schadenersatz, den Sie für nachgewiesene Verluste und Kosten nach dem Abkommen oder den geltenden lokalen Gesetzen geltend machen können.

15.3.6 Ihr Beförderungsvertrag mit uns (einschließlich dieser Beförderungsbedingungen und aller anwendbaren Ausschlüsse und Haftungsbeschränkungen) gilt zugunsten unserer Bevollmächtigten, Bediensteten, Mitarbeiter und Vertreter in dem Maße, wie sie für uns gelten. Der Gesamtbetrag der Schäden, die Sie bei uns und von diesen Bevollmächtigten, Bediensteten, Mitarbeitern und Vertretern geltend machen können, geht nicht über unsere eigene Haftung hinaus, falls vorhanden.

15.3.7 In diesen Beförderungsbedingungen kann nichts dahingehend ausgelegt werden, dass:
(a) auf einen Ausschluss oder eine Einschränkung unserer Haftung nach dem Abkommen oder geltendem lokalem Recht verzichtet wird, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich etwas anderes angegeben; oder
(b) wir daran gehindert werden, unsere Haftung nach dem Abkommen oder nach Gesetzen, die eine Verteidigung gegen eine öffentliche Einrichtung der sozialen Sicherheit oder eine Person, die zur Zahlung verpflichtet ist oder die eine Entschädigung für den Tod, die Verletzung oder eine andere Körperverletzung eines Fluggasts gezahlt hat, auszuschließen oder einzuschränken oder aufzugeben.

15.4 Tod oder Verletzung von Fluggästen

Falls Tod, Verletzung oder ein sonstiger körperlicher Schaden eines Fluggasts aufgrund eines Unfalls den Regeln und Einschränkungen des anwendbaren Rechts sowie den folgenden ergänzenden Regeln unterliegt,

15.4.1 gilt bei unserer Haftung für nachgewiesene Schäden keine finanzielle Begrenzung nach der Verordnung 2027/97 oder dem Warschauer Abkommen.

15.4.2 haften wir nicht für Schäden, die den Gegenwert von 100.000 SZR (oder, wo das Montrealer Abkommen anwendbar ist, den Gegenwert von 128.821 SZR in Landeswährung) pro Fluggast übersteigen, sofern wir nachweisen können, dass der Schaden nicht auf Fahrlässigkeit oder andere unrechtmäßige Handlungen oder Unterlassungen von uns oder unseren Bediensteten oder Vertretern zurückzuführen ist; oder dieser Schaden allein aufgrund von Fahrlässigkeit oder anderen unrechtmäßigen Handlungen oder Unterlassungen eines Dritten entstanden ist.

15.4.3 werden wir unverzüglich, spätestens jedoch 15 Tage nach Feststellung der Identität der entschädigungsberechtigten natürlichen Person, die zur Deckung des unmittelbaren wirtschaftlichen Bedarfs erforderlichen Vorauszahlungen im Verhältnis zur erlittenen Härte leisten. Im Todesfall darf diese Zahlung nicht niedriger sein als der Gegenwert von 15.000 SZR pro Fluggast in Landeswährung pro Fluggast.

15.4.4 Unsere Verpflichtung zur Zahlung von Vorauszahlungen unterliegt den folgenden Bedingungen:
(a) Eine Vorauszahlung stellt keine Anerkennung der Haftung dar;
(b) Eine Vorauszahlung wird mit allen nachfolgenden Zahlungen in Bezug auf unsere Haftung verrechnet;

(c) Eine Vorauszahlung wird uns nicht erstattet, es sei denn, wir beweisen, dass (i) der Schaden durch Fahrlässigkeit oder eine andere unrechtmäßige Handlung oder Unterlassung des Fluggasts, auf den sich die Zahlung bezieht, oder – falls nicht mit dem Fluggast identisch – von der den Entschädigungsanspruch erhebenden Person oder der Person, von der sie ihre Rechte ableitet, verursacht oder mitgetragen wurde, oder (ii) die Person, die die Vorauszahlung erhalten hat, nach geltendem Recht nicht die Person war, die Anspruch auf Entschädigung hat;

(d) Wir sind nicht verantwortlich für Krankheiten, Verletzungen oder Behinderungen, einschließlich Tod,{1127} {1128}die auf Ihren körperlichen Zustand oder auf die Verschlechterung dieses Zustands zurückzuführen sind; und

(e) Wir behalten uns alle Regress- und Abtretungsrechte gegenüber allen Dritten vor.

15.5 Gepäck

15.5.1 Wir haften nicht für Schäden an nicht aufgegebenem Gepäck, es sei denn, wir haben den Schaden durch unsere nachgewiesene Fahrlässigkeit verursacht.

15.5.2 Wir haften nicht für Gepäckschäden, die sich aus einem inhärenten Fehler, mangelnder Qualität oder einem Mangel des Gepäcks ergeben. Ebenso wenig haften wir für die normale Abnutzung von Gepäck, die sich aus den üblichen und normalen Anforderungen des Lufttransports ergibt (siehe auch Artikel 8.7.6 über die Eignung Ihres Gepäcks für den Lufttransport).

15.5.3 Vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 15.5.4 ist unsere Haftung für Gepäckschäden auf die folgenden Höchstbeträge beschränkt:

(a) **Wenn das Warschauer Abkommen Anwendung findet oder keine Haftungsbeschränkung nach geltendem Recht besteht:** Die nationalen Währungsäquivalente von 375 SZR pro Fluggast für nicht aufgegebenes Gepäck und 19 SZR pro Kilogramm für aufgegebenes Gepäck (oder einen höheren von uns gemäß Artikel 15.5.6 vereinbarten Betrag). Diese Beschränkungen gelten auch für Situationen, in denen weder das Abkommen noch das anwendbare Recht Anwendung finden und keine Haftungsbeschränkungen für nicht aufgegebenes und aufgegebenes Gepäck festlegen;

b) **Wenn das Montrealer Abkommen Anwendung findet:** Der Gegenwert von 1.288 SZR pro Fluggast für nicht aufgegebenes und aufgegebenes Gepäck in Landeswährung (oder ein höherer Betrag, der von uns gemäß Artikel 15.5.6 vereinbart wurde); und

(c) **Wenn das geltende Recht eine andere Haftungsgrenze vorsieht:** Soweit das geltende Recht vorsieht, dass nicht aufgegebenes Gepäck und/oder aufgegebenes Gepäck unterschiedlichen Haftungsbeschränkungen unterliegen, gelten diese unterschiedlichen Haftungsbeschränkungen**.**

15.5.4 Die in Artikel 15.5.3 genannten Haftungshöchstbeträge gelten nicht, wenn der Schaden auf eine Handlung oder Unterlassung des Beförderungsunternehmens zurückzuführen ist, die in der Absicht, einen Schaden zu verursachen, oder sorglos und in dem Wissen erfolgt, dass ein Schaden wahrscheinlich eintreten würde.

15.5.5 Wenn Sie unsere maximale Haftung Ihnen gegenüber für Schäden an Ihrem aufgegebenen Gepäck erhöhen möchten, können Sie eine „besondere Wertangabe“ machen und müssen uns die nach unseren Vorschriften berechnete Zusatzgebühr zahlen. Auf Anfrage geben wir Ihnen weitere Informationen zu dieser Option.

15.5.6 Sie können eine „besondere Wertangabe“ gemäß Artikel 15.5.5 abgeben oder sich selbst versichern, um Fälle abzudecken, in denen der tatsächliche Wert oder die Wiederbeschaffungskosten Ihres aufgegebenen Gepäcks oder nicht aufgegebenen Gepäcks unsere Haftung übersteigt.

15.5.7 Wenn das Gewicht Ihres aufgegebenen Gepäcks nicht auf dem Gepäckschein vermerkt ist, wird

davon ausgegangen, dass das Gesamtgewicht das für die gebuchte Beförderungsklasse geltende Freigepäck nicht überschreitet.

15.6 Verzögerungen bei der Beförderung von Fluggästen

Unsere Haftung für Schäden, die durch Verspätungen bei Ihrer Beförderung auf dem Luftweg entstehen, ist durch das Abkommen begrenzt. Im Falle von Beförderungen nach dem Montrealer Abkommen ist unsere Haftung auf den Gegenwert von 5.346 SZR in Landeswährung beschränkt. Wenn keines der beiden Abkommen anwendbar ist, haften wir Ihnen gegenüber nicht für Verspätungen, es sei denn, dies ist in diesen Beförderungsbedingungen vorgesehen.

15.7 Beratung internationaler Fluggäste bei der Haftungsbeschränkung

(a) Wenn Ihre Reise ein Endziel oder einen Zwischenstopp in einem anderen Land als dem Herkunftsland betrifft, kann das Abkommen auf Ihre gesamte Reise anwendbar sein, einschließlich aller Abschnitte, die sich vollständig im Herkunfts- oder Bestimmungsland befinden.

(b) Ist das Montrealer Abkommen anwendbar, haftet die Fluggesellschaft für nachgewiesene Schäden aus Tod oder Körperverletzung, und bestimmte, in diesem Abkommen genannte Haftungseinreden sind für Schäden, die den Gegenwert von 128.821 SZR in Landeswährung nicht überschreiten, nicht anwendbar.

(c) Wenn das Montrealer Abkommen nicht anwendbar ist, sehen die Beförderungsbedingungen vieler Fluggesellschaften (einschließlich Emirates, wie in Artikel 15.4 oben beschrieben) vor, dass die Haftung für Tod oder Körperverletzung nicht an eine im Warschauer Abkommen festgelegte finanzielle Obergrenze gebunden ist und in Bezug auf solche Schäden bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 SZR in Landeswährung keine Einrede gegen die Haftung aufgrund des Nachweises, dass sie alle erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, erhoben wird.

(d) Sind diese Bestimmungen nicht in den Beförderungsbedingungen der Fluggesellschaft enthalten, ist zu beachten, dass:

(i) für Fluggäste auf einer Reise nach, von oder mit einem vereinbarten Zwischenstopp in den USA das Warschauer Abkommen und besondere Beförderungsverträge, die in den geltenden Tarifen enthalten sind, vorsehen, dass die Haftung bestimmter Fluggesellschaften, die Vertragsparteien solcher Sonderverträge sind, für den Tod oder die Verletzung von Fluggästen in den meisten Fällen auf nachgewiesene Schäden von höchstens 75.000 US-Dollar pro Fluggast beschränkt ist und diese Haftung bis zu dieser Grenze nicht von Fahrlässigkeit seitens der Fluggesellschaft abhängt;

(ii) für Fluggäste, die mit einer Fluggesellschaft reisen, die nicht Vertragspartei dieser besonderen Verträge ist, oder auf einer Reise unterwegs sind, auf die das Warschauer Abkommen Anwendung findet, die nicht nach, von oder mit einem vereinbarten Zwischenstopp in den USA führt, die Haftung der Fluggesellschaft für Tod oder Körperverletzung von Fluggästen in den meisten Fällen auf 10.000 oder 20.000 US-Dollar begrenzt ist; und

(iii) einige Länder höhere Grenzwerte als die unter den Ziffern (i) und (ii) genannten vorschreiben.

(e) Die Namen von Luftfahrtunternehmen oder Parteien solcher Sonderverträge der in (i) genannten Art sind in allen Ticketbüros dieser Luftfahrtunternehmen erhältlich und können auf Anfrage überprüft werden.

(f) Zusätzlicher Schutz kann in der Regel durch den Abschluss einer Versicherung bei einem privaten Unternehmen erreicht werden. Diese Versicherung ist von keiner Beschränkung der Haftung der Fluggesellschaft nach dem Warschauer Abkommen oder dem Montrealer Abkommen oder solchen besonderen Beförderungsverträgen der in Ziffer (i) genannten

Art betroffen. Weitere Informationen erhalten Sie bei den Vertretern Ihrer Fluggesellschaft oder Versicherungsgesellschaft.

Hinweis: Die unter (i) im vorstehenden Artikel 15.7 genannte Haftungshöchstgrenze von 75.000 USD beinhaltet Rechts- und Anwaltskosten, mit der Ausnahme, dass im Falle einer Klage in einem Staat, in dem eine Bestimmung für getrennte Zuerkennung von Rechts- und Anwaltskosten gilt, die Haftungshöchstgrenze 58.000 USD ohne Rechts- und Anwaltskosten beträgt.

ARTIKEL 16 – FRISTEN FÜR DIE GEPÄCKREKLAMATION, DIE BEARBEITUNG VON GEPÄCKREKLAMATIONEN UND ALLE SCHADENSERSATZANSPRÜCHE

16.1 Frist für die Gepäckreklamation

16.1.1 Wenn die Person mit einem Gepäckabschnitt und einem Gepäckaufgabeschein das aufgegebene Gepäck in Empfang nimmt und zum Zeitpunkt des Empfangs keine Beschwerde eingereicht hat, wird davon ausgegangen, dass es in gutem Zustand geliefert wurde (es sei denn, diese Person kann etwas anderes beweisen).

16.1.2 Wenn Sie von uns Schadenersatz für Schäden an aufgegebenem Gepäck beanspruchen möchten, müssen Sie uns wie folgt informieren.

(a) Wenn die Beschädigung des aufgegebenen Gepäcks physischer Natur ist, müssen Sie uns dies innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt des aufgegebenen Gepäcks schriftlich mitteilen;

(b) Wenn der Schaden aus dem vollständigen oder teilweisen Verlust von aufgegebenem Gepäck besteht, müssen Sie uns dies innerhalb von 7 Tagen nach Ankunft des aufgegebenen Gepäcks schriftlich mitteilen; und

(c) Wenn Sie von uns Schadenersatz wegen Verspätung von aufgegebenem Gepäck verlangen wollen, müssen Sie uns dies innerhalb von 21 Tagen nach der Bereitstellung des Gepäcks schriftlich mitteilen.

16.2 Bearbeitung von Gepäckreklamationen

16.2.1 Allen Ansprüchen auf Entschädigung für Gepäckschäden ist eine detaillierte Liste beizufügen, in der jeder betroffene Artikel nach Beschreibung, Hersteller und Alter aufgeführt ist, sowie ein Kauf- oder Eigentumsnachweis für alle diese Artikel.

16.2.2 Im Falle eines Schadenersatzanspruchs wegen Sachschäden am Gepäck sind Sie verpflichtet, das betroffene Gepäck aufzubewahren und auf Verlangen von uns untersuchen zu lassen, damit wir Art, Umfang und Reparierbarkeit dieses Schadens beurteilen können.

16.2.3 Wenn Sie die Kosten für den Ersatz eines einzelnen Artikels, der Teil eines Anspruchs auf Entschädigung für Gepäckschäden ist, geltend machen möchten, müssen Sie uns konsultieren, bevor Ihnen solche Kosten entstehen, da wir die Kosten ansonsten nicht in eine zu zahlende Entschädigung einbeziehen können. Der Kaufnachweis für alle Ersatzartikel muss Ihrem Anspruch beigefügt werden.

16.2.4 Für alle Entschädigungsansprüche in Bezug auf Gepäck müssen Sie uns alle Informationen zur Verfügung stellen, die wir benötigen, um die Berechtigung Ihres Anspruchs auf Entschädigung und die Höhe der zu zahlenden Entschädigung zu beurteilen.

16.2.5 Auf unser Verlangen werden Sie eine Wahrheitserklärung über den Sachverhalt Ihrer Gepäckbeschädigung unterzeichnen, bevor wir Ihnen eine Entschädigung zahlen.

16.2.6 Wenn Sie die relevanten Anforderungen des Artikels 16.2 nicht vollständig erfüllen, kann sich dies nachteilig auf die Höhe einer Entschädigung auswirken, auf die Sie möglicherweise Anspruch haben.

16.3 Frist für alle Schadenersatzklagen

16.3.1 Sie haben kein Recht, eine Klage einzureichen oder Schadenersatz zu erhalten, wenn eine Klage nicht innerhalb von zwei Jahren nach dem Datum:

(a) Ihrer Ankunft am Bestimmungsort;
(b) an dem das Flugzeug voraussichtlich ankommen sollte; oder
(c) bei dem die Beförderung abgebrochen wurde, eingereicht wird.

16.3.2 Nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Tag, an dem das Recht entstanden ist, wird keine Klage auf Geltendmachung eines anderen Rechts auf Schadenersatz oder Entschädigung erhoben, es sei denn, eine andere Verjährungsfrist ist durch geltendes Recht vorgeschrieben und diese Verjährungsfrist kann durch diese Beförderungsbedingungen nicht geändert werden.

16.3.3 Die Art und Weise der Berechnung der Verjährungsfrist richtet sich nach dem Recht des Gerichts, in dem die Rechtssache verhandelt wird.

ARTIKEL 17 – VERORDNUNG (EG) 261/2004 FORDERUNGSVERFAHREN

17.1 Dieser Artikel 17 gilt für alle Ansprüche auf Schadenersatz, die Sie aufgrund von EU 261 geltend machen.

17.2 Wenn Sie eine Reklamation gemäß EU 261 geltend machen möchten, müssen Sie sie zunächst direkt an uns senden, und wir haben 28 Tage Zeit, um Ihnen ab dem Datum, an dem wir Ihre Reklamation erhalten, zu antworten. Sie können Ihre Forderung unter https://www.emirates.com/de/german/help/complaint.aspx/?cs=Y einreichen.

17.3 Mit Ausnahme der in Artikel 17.4 genannten Umstände werden wir Ihre Forderung nicht bearbeiten, wenn Sie einen Dritten bitten, sie in Ihrem Namen an uns zu senden, bevor Sie sie erstmals direkt an uns übermittelt haben.

17.4 Sie können uns im Namen anderer Fluggäste, die auf der gleichen Buchung wie Sie genannt wurden und mit Ihnen gereist sind, eine Forderung übermitteln. Wir können den Nachweis verlangen, dass Sie die Zustimmung der anderen Fluggäste haben, in ihrem Namen die Forderung zu übermitteln.

17.5 Abgesehen von den in Artikel 17.4 genannten Umständen werden wir keine von einem Dritten eingereichten Forderungen bearbeiten, es sei denn, der Forderung liegen entsprechende Unterlagen bei, die belegen, dass der Dritte von Ihnen beauftragt wurde, in Ihrem Namen zu handeln.

17.6 Beachten Sie, dass für alle Forderungen auf Entschädigung gemäß EU 261, die Sie übermittelt haben, unterschiedliche Verjährungsfristen gelten können. Maßgeblich für die Verjährungsfrist ist das Recht des Gerichts, in dem Ihr Fall verhandelt wird.

17.7 Dieser Artikel 17 hindert Sie nicht daran, rechtliche oder andere Meinungen Dritter einzuholen, bevor Sie Ihre Forderung an uns richten.

EU 261 bezeichnet die Verordnung (EG) Nr. 261/2004 vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Falle der Nichtbeförderung und Annullierung oder großer Verspätung von Flügen.

ARTIKEL 18 – UNSERE VORSCHRIFTEN

18.1 Einige Aspekte Ihrer Beförderung können neben diesen Beförderungsbedingungen durch unsere Vorschriften geregelt werden. Wo immer anwendbar, müssen Sie unsere Vorschriften einhalten (siehe

jedoch Artikel 2.4, was gilt, wenn diese Beförderungsbedingungen mit einer unserer Vorschriften unvereinbar sind). Diese Vorschriften betreffen unter anderem:

(a) unbegleitete Kinder;
(b) schwangere Frauen;
(c) behinderte Fluggäste;
(d) kranke Fluggäste;
(e) die Beförderung von Tieren (einschließlich Nutztieren);
(f) Beschränkungen für die Verwendung elektronischer Geräte an Bord von Flugzeugen;
(g) verbotene Gegenstände im Gepäck; und
(h) Beschränkungen der Größe und des Gewichts des Gepäcks.

18.2 Exemplare unserer Vorschriften sind auf Anfrage bei uns erhältlich.

ARTIKEL 19 – AUSLEGUNG

19.1 Unsere Auslegung der anwendbaren staatlichen Gesetze, Verordnungen, Anordnungen oder medizinischen Informationen in Bezug auf Artikel 7.1, Artikel 7.3 und Artikel 11.1.1 ist endgültig und verbindlich, auch wenn sie sich später als unrichtig erweist, vorausgesetzt, dass wir zu allen wesentlichen Zeiten keine triftigen Gründe hatten, etwas anderes zu glauben.

19.2 Alle in diesen Beförderungsbedingungen genannten Termine und Fristen werden nach dem gregorianischen Kalender ermittelt.

19.3 Der Titel jedes Artikels dieser Beförderungsbedingungen dient nur der Übersichtlichkeit und ist nicht für die Auslegung des Textes zu verwenden.

19.4 Anders als in diesen Beförderungsbedingungen ausdrücklich angegeben, schließen wir jegliche Haftung für Kosten, Ausgaben, Verluste, Entschädigungen oder Schäden jeglicher Art aus, die in irgendeiner Weise im Zusammenhang mit Ihrer Beförderung oder einem Verstoß gegen diese Beförderungsbedingungen durch uns entstehen können.

© Emirates 2019
Alle Rechte vorbehalten